

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Eingescannte Belege

Können Papierbelege ersetzen

Vorausgefüllte Steuererklärung

Finanzministerium informiert über
Berechtigungsmanagement

Sehr geehrte Mandanten,

aufgrund der Abgabenordnung (sozusagen dem Grundgesetz des Steuerrechts) soll jedem Steuerpflichtigen nur eine Steueridentifikationsnummer zugeordnet werden. Tatsächlich ist es in über 100.000 Fällen bei Vergabe dieser #Brandzeichen# zu Fehlern gekommen. Entweder bekam ein Steuerpflichtiger mehr als eine Steueridentifikationsnummer zugeordnet, oder (was wahrscheinlich noch schlimmer ist) zwei Steuerpflichtige bekamen eine übereinstimmende Steueridentifikationsnummer. Für Betroffene ein Chaos sondergleichen. Wer beispielsweise eine doppelt vergebene Identifikationsnummer sein Eigen nennt, wird bei Beginn einer Beschäftigung automatisch der teuren Steuerklasse 6 zugeordnet, wenn sein unbekannter Steueridentifikationsnummern-Teilhaber bereits in einem Anstellungsverhältnis ist.

Sicherlich muss auch betont werden, dass es sich auch bei über 100.000 Fällen um einen prozentual eher selten auftretenden Fehler handelt. Dennoch ist es ärgerlich - und dies nicht nur für direkt Betroffene. Man stelle sich nur vor, ein Unternehmer begeht einen Fehler bei der Vergabe einer Rechnungsnummer. Betriebsprüfer kennen dabei kein Mitleid und fordern mittels Hinzuschätzungen direkt eine Steuernachzahlung. Im Ergebnis scheint daher bei der Folge eines Fehlers mit unterschiedlichem Maß gemessen zu werden, je nachdem ob der Staat (sprich die Finanzverwaltung) oder der Steuerpflichtige einen Fehler begeht.

Wahrscheinlich wird sich dies auch nicht ändern lassen, weshalb Sie als Steuerpflichtiger immer ein bisschen besser vorbereitet und informiert sein müssen, damit es mit dem Steuernsparen klappt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Eingescannte Belege: Können Papierbelege ersetzen
- Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzministerium informiert über Berechtigungsmanagement
- "Unangemessen lange Verfahrensdauer" bringt nicht immer eine Entschädigung

4

Angestellte

- Firmenrabatte von Dritten sind nicht immer wie Arbeitslohn anzusehen
- Häusliches Arbeitszimmer kann auch im Keller sein
- Versicherungspflicht abhängig beschäftigter Syndikusanwälte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Verlustabzug: Rückwirkende Neuregelung ist verfassungskonform
- Alleinstehender Arbeitnehmer kann in seinem Elternhaus einen eigenen Hausstand unterhalten

6

Familie und Kinder

- Alleinerziehende: Bundesregierung zur Reform des Entlastungsbetrages
- Kindergeld für volljährige Kinder: Ausbildungswilligkeit unterliegt strengen Anforderungen
- Kindergeld: Nicht mehr für berufstätige Kinder
- Kindergeld-Bescheinigung ist auch dem Elternteil auszustellen, an den das Kindergeld nicht gezahlt wird
- Darlehensvertrag zwischen Angehörigen: Auch Vereinbarungen aus Bereich der Geldanlage können für steuerrechtliche Anerkennung relevant sein

8

Immobilienbesitzer

- Schadenersatzpflicht des Grundstücksverkäufers bei unverhältnismäßig hohen Mängelbeseitigungskosten begrenzt
- Wenn der Öltank beim Nachbarn vergraben ist

10

- Neue Energieeinsparverordnung tritt in Kraft: Energieausweis zeigen wird Pflicht
- Eigenbedarfskündigung: Eigenbedarfsperson muss identifizierbar sein und ihr Interesse an Wohnung dargelegt werden

Kapitalanleger

12

- "Cum-ex-Geschäfte": Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers
- Ratings: Gesetzentwurf soll Abhängigkeit verringern
- Schneeballsystem: Auch Zinsgutschriften können steuerbare Einkünfte des Anlegers sein
- Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen: Einlösung ist nicht steuerbar

Unternehmer

14

- Betriebsprüfung: Lösung von Prüfbescheiden bei Bestandskraft nur im Wege der Rücknahme möglich
- Gewerbesteuer: Abzugsverbot ist verfassungsgemäß
- Lohnsteuern: Geschäftsführer haften – fast – immer
- Kapitalabfindung der Pensionszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer: vGA?

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Arbeitszeugnis: Weinender Smiley unzulässig
- Löschung von Daten: Fristlose Kündigung gerechtfertigt
- Höchstaltersgrenze in einer Versorgungsordnung: Diskriminierung wegen des Alters
- Schule: Mobbing rechtfertigt keine Prügelei

Bauen & Wohnen

18

- Krankheitsbedingte Unterbringung in Wohnstift: Aufwendungen sind außergewöhnliche Belastungen
- Treppenlift: Medizinische Notwendigkeit nicht formalisiert nachzuweisen

- Doppelter Haushalt: Ein 52-jähriger kann auch in einem kleinen Zimmer daheim "zu Hause" sein
- Mietrecht: Wird eine Baulücke geschlossen, muss vom Nachbarn Lärm hingenommen werden
- Mieter dürfen Vieles – aber keine Türausschnitte vergrößern

Bußgeld & Verkehr 20

- Fahrradtour: Nachzügler müssen im Straßenverkehr selbst aufpassen
- Fahren ohne Führerschein kann Rente kosten
- Ablauf eines Kettenauffahrunfalls unklar: Schaden kann hälftig zu teilen sein

Ehe, Familie & Erben 22

- Pflege verweigert: Keine Enterbung
- Erbschaftsteuer: Kein Bewertungsabschlag bei Erwerb eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks
- Grenzüberschreitende Erbschaftsbesteuerung: Konsultation der EU-Kommission soll Lösungen bei Problemen aufzeigen
- Häusliche Pflege: Pflegenden Angehörige dürfen weniger Geld bekommen als externe Pflegekräfte

Medien & Telekommunikation 24

- Klage gegen Rundfunkbeitrag abgewiesen
- Roaminggebühren sollen bis Ende 2015 abgeschafft werden
- Google: "Autocomplete"-Vorschläge zur Suchwortergänzung können wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu entfernen sein

Staat & Verwaltung 26

- Dank Statistik-Umstellung: Deutsche Wirtschaftsleistung steigt schlagartig
- Gemeinsam gegen Steuersünder: Schulterchluss von Landeskriminalamt und Fiskus
- Kampf gegen Steuerflucht: EU beschließt automatischen Informationsaustausch
- Normenkontrollanträge gegen den ZDF-Staatsvertrag überwiegend erfolgreich

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Versicherungsrecht: Kein Aufpreis für "Miet-Winterreifen"
- Private Unfallversicherung: "Pflasterverletzungen" sind ausgeschlossen
- Berufsständische Versorgung: Ausschluss für nach dem 22.09.1999 gegründete Heilberufekammern verfassungsgemäß
- Gesetzliche Krankenversicherung: War der Bruch vor dem Sturz, ist das Heim außen vor
- Mögliche Flugzeitänderung: Hinweis in Reisebestätigung ausreichend

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Schwarzarbeit wird nicht bezahlt
- Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken kann sich aus unmittelbarer Anwendung europarechtlicher Regelung ergeben
- Gewerbetreibende können kostenlosen Eintrag im Telefonbuch unter ihrer Geschäftsbezeichnung verlangen
- Gewerbetreibender hat Anspruch auf ordnungsgemäße Zufahrt zu seinem Grundstück für schwere Lkw
- Mit Selbstverständlichkeiten darf nicht geworben werden

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Einkommensteuer

Kirchensteuer

Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2014.

Eingescannte Belege: Können Papierbelege ersetzen

Unter dem Motto „Steuerberater entsorgen Bürokratie“ hat am 04.04.2014 das dritte Symposium des Verbändeforums EDV des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) in Berlin stattgefunden. Im Mittelpunkt stand laut DStV die Frage, wie durch ein Scannen und anschließendes Vernichten der Papierbelege (so genanntes ersetzendes Scannen) insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein Beitrag zur Senkung ihrer Bürokratiekosten geleistet werden kann. Bislang, so der Vorsitzende des Verbändeforums EDV Richard Deußen, bestehe bei Unternehmen und ihren Beratern noch Unsicherheit, ob sie gescannte Papierbelege risikolos vernichten können. Dies führe in der Praxis zu einer Verdopplung des Arbeitsaufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt würden.

DStV-Präsident Harald Elster stellte eine gemeinsame Muster-Verfahrensbeschreibung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) vor. Sie bietet laut Elster

ein strukturiertes Verfahren, das insbesondere auch für KMU umsetzbar und praktikabel sei und schaffe damit Sicherheit, Belege nach dem Scannen vernichten zu können, ohne gegen geltende Normen zu verstoßen. Zugleich entlaste sie die KMU hinsichtlich des Aufwandes und der Kosten einer doppelten Archivierung und leiste damit einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

Ulrich Schwenkert, Vorsitzender Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, betrachtete das ersetzende Scannen in der richterlichen Beweiswürdigung. Ein Scanprodukt sei grundsätzlich als Beweismittel geeignet und werde von den Finanzgerichten auch anerkannt. Insbesondere durch ein strukturiertes Scanverfahren, wie es die vorgestellte Muster-Verfahrensdokumentation biete, könne ein mit dem Original vergleichbarer Beweiswert erreicht werden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 07.04.2014

Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzministerium informiert über Berechtigungsmanagement

Hat ein Steuerpflichtiger seinen Steuerberater entsprechend dem amtlichen Vollmacht-Muster gemäß BMF-Schreiben vom 10.10.2013 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt zur Vertretung im Besteuerungsverfahren bevollmächtigt, umfasst diese Bevollmächtigung rechtlich neben der Berechtigung zum Abruf der bei der Finanzbehörde über den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten im Rahmen des Serviceangebots „vorausgefüllte Steuererklärung“ nach dem Schreiben auch die Berechtigung für die Elster-Kontoabfrage. Eine Vollmacht sei in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt erteilt, wenn die Standardvollmacht weder auf einen Veranlagungszeitraum noch auf eine Steuerart begrenzt wurde, die Berechtigung für das Erhebungsverfahren nicht ausgeschlossen und der Vollmachtnehmer berechtigt ist, Untervollmachten zu erteilen.

Für die Freischaltung der Elster-Kontoabfrage sind nach dem aktuellen BMF-Schreiben allerdings aufgrund länderspezifischer technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen in den Landesfinanzverwaltungen unterschiedliche Angaben zu machen und Verfahrensabläufe zu beachten und die in den Landesfinanzverwaltungen benötigten Angaben vollständig an die zur Berechtigungsverwaltung festgelegte Stelle zu senden. Deshalb seien insoweit weiterhin die länderspezifischen



schen Vorgaben zu beachten und die länderspezifischen Vollmachtmuster zu verwenden, soweit in einem Land hierauf nicht ausdrücklich verzichtet werde.

Soweit länderspezifische Vollmachtmuster erforderlich seien und diese für die Freischaltung eines Steuerberaters zur Elster-Kontoabfrage eine eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers verlangten, könne künftig auf diese Unterschrift verzichtet werden, wenn der Steuerberater zusammen mit der im Übrigen vollständig ausgefüllten und von ihm unterschriebenen Vollmacht für die Freischaltung zur Elster-Kontoabfrage eine Ablichtung der ihm auf dem amtlichen Vollmachtmuster gemäß BMF-Schreiben vom 10.10.2013 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt erteilten und vom Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichneten Vollmacht vorlege. Bei einer Abrufbevollmächtigung für ein Konto zusammen zu veranlagender Ehegatten/Lebenspartner seien beide Vollmachten in Ablichtung vorzulegen.

Sei eine auf dem amtlichen Muster erteilte Bevollmächtigung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht eingeschränkt, seien weiterhin die länderspezifischen, vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschriebenen Vollmachtmuster für die Elster-Kontoabfrage vorzulegen, so das BMF weiter. Entsprechendes gelte für den Fall, dass länderspezifische Vorgaben für den Widerruf der Berechtigung der Elster-Kontoabfrage zu beachten sind, insbesondere hinsichtlich der Verwendung länderspezifischer Widerrufsmuster. Sei der Widerruf der Berechtigung der Elster-Kontoabfrage nach den länderspezifischen Vorgaben gegenüber einer zentralen Stelle anzuzeigen, habe der Steuerberater sicher zu stellen, dass der Vollmachtgeber hierüber informiert sei.

Nach dem BMF-Schreiben kann auf die Verwendung der länderspezifischen Vollmachtmuster für die Freischaltung zur Elster-Kontoabfrage nur verzichtet werden, wenn die jeweilige Landesfinanzverwaltung eine Regelung geschaffen und durch entsprechende Verlautbarung erklärt hat, dass die Freischaltung eines Steuerberaters zur Elster-Kontoabfrage auch bei ausschließlicher Nutzung des mit BMF-Schreiben vom 10.10.2013 veröffentlichten amtlichen Musters sichergestellt sei. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 07.05.2014, IV A 3 – S-0202 / 11 / 10001

„Unangemessen lange Verfahrensdauer“ bringt nicht immer eine Entschädigung

Zieht sich ein Steuerrechtsverfahren unangemessen lange hin, so steht dem Steuerzahler eine angemessene Entschädigung zu.

Dabei steht aber zum einen keine „Abhakliste“ zur Verfügung, wann ein Verfahren sich unangemessen lange verzögert hat, weil es dafür entscheidend auch auf die Schwierigkeit der zu beurteilenden Materie ankommt. Und zum anderen ist auch die Höhe der sich aus dem Verfahren gegebenenfalls ergebenden Steuererstattung maßgebend. Und drittens könnte sich in der – langen – Zwischenzeit die Rechtsprechung zur vom Steuerpflichtigen aufgeworfenen Frage zu seinen Gunsten geändert haben, wovon er, da sein „Fall“ ja noch nicht abgeschlossen war, profitiert.

So geschehen bei der Klärung der Frage, ob die Kosten eines Zivilrechtsprozesses als außergewöhnliche Belastung Steuer mindernd abgesetzt werden konnten. Der klagende Steuerzahler erhielt durch eine entsprechende Entscheidung des Bundesfinanzhof (BFH), die diese Frage bejahte, 160 Euro an Steuern erstattet. Dabei bleibt es, so erneut der BFH, da der Steuerzahler durch das „verzögerte Verfahren“ keinen Nachteil erlitten habe.

BFH, X K 2/12 vom 20.11.2013

Angestellte

Firmenrabatte von Dritten sind nicht immer wie Arbeitslohn anzusehen

Duldet es ein Arbeitgeber (hier ein Krankenhausträger), dass seine Lieferanten den Beschäftigten seines Unternehmens Waren (hier Apothekenartikel) billiger verkaufen, so handelt es sich bei der Ersparnis durch die Rabatte nicht um steuerpflichtigen Arbeitsverdienst.

Das Handeln des Lieferanten sei vor allem von dem Gedanken getragen, Kunden zu gewinnen, an sich zu binden (auch den Krankenhausträger) und trotz der geringeren Preise durch Synergieeffekte einen zusätzlichen Gewinn zu erwirtschaften.

Entscheidend sei, ob die Zuwendungen des Lieferanten Prämie oder Belohnung für eine Leistung seien, die die Arbeitnehmer im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses erbringen würden – wovon hier keine Rede sein könne. Das Finanzamt hatte dem Krankenhausträger für ein Jahr eine Lohnsteuernachzahlung in Höhe von 19.400 Euro auferlegt – vergebens.

BFH, VI R 64/11 vom 18.10.2012

Häusliches Arbeitszimmer kann auch im Keller sein

Der BFH beschäftigt sich mit der Frage, ob ein als Arbeitszimmer genutzter Kellerraum in einem Einfamilienhaus ein häusliches Arbeitszimmer ist. Nicht nur der Keller, sagten die Richter, und gaben einen Überblick, welche Räume ein häusliches Arbeitszimmer sein können.

Eine Einbindung in die häusliche Sphäre ist regelmäßig dann gegeben, erklärten die Richter, wenn die betrieblich oder beruflich genutzten Räume zur Wohnung oder zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehören.

Ein Arbeitszimmer, das sich in einem selbst genutzten Einfamilienhaus befindet, ist danach grundsätzlich ein häusliches Arbeitszimmer i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, die Einbindung des Büros in die häusliche Sphäre wird – etwa durch Publikumsverkehr – aufgehoben oder überlagert.

Eine unmittelbare Verbindung zur Wohnung ist nicht erforderlich; auch Mansardenzimmer oder Kellerräume im selben Haus stehen als Zubehörräume zu der Wohnung noch in einer räumlichen Verbindung, die sie als häusliches Arbeitszimmer einordnen lässt.

Sogar die Lage der Räume in einem Anbau, der nicht vom Wohnhaus aus, sondern nur über einen separaten, straßenabgewandten Eingang vom Garten aus betreten werden kann, hat die Rechtsprechung noch für die Einbindung in die häusliche Sphäre als ausreichend angesehen, während ein innerer Zusammenhang zwischen der Wohnsphäre und beruflich genutzten Räumen verneint wird, wenn Letztere nur über der Allgemeinheit zugänglich gemachte Verkehrsflächen erreicht werden können.

BFH-Beschluss vom 30.1.2014, Az. VI B 125/13

Versicherungspflicht abhängig beschäftigter Syndikusanwälte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abhängig beschäftigte Rechtsanwälte (Syndikusanwälte) sind nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Dies stellt das Bundessozialgericht in drei Verfahren klar. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund hatte die Befreiung in allen drei Verfahren mit der Begründung abgelehnt, dass die Klägerin und die Kläger in ihren jeweiligen Beschäftigungen keine anwaltliche Tätigkeit ausübten. Während das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen meinte, die Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber sei generell keine befreiungsfähige Rechtsanwalts-tätigkeit, hielt das LSG Baden-Württemberg die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis für zulässig und grundsätzlich befreiungsfähig. Dessen Elfter Senat hielt einen Befreiungsanspruch indes schon dann für gegeben, wenn die jeweilige Beschäftigung weder die Versagung oder Rücknahme der Rechtsanwaltszulassung noch ihren Widerruf rechtfertige, wohingegen der Zweite Senat des LSG Baden-Württemberg meint, die jeweils zu beurteilende Tätigkeit müsse kumulativ die Merkmale der Rechtsberatung, -entscheidung, -gestaltung und -vermittlung erfüllen (so genannte Vier-Kriterien-Theorie).

Das BSG hat in allen drei Verfahren ein Befreiungsrecht verneint. Die Klägerin und die Kläger seien jeweils abhängig beschäftigt und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Gleichzeitig seien sie aufgrund der die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bindenden Verwaltungsakte über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowohl in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer als auch im jeweiligen



berufsständischen Versorgungswerk Pflichtmitglieder. Sie seien jedoch nicht „wegen der“ Beschäftigung Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerks, betont das BSG. Denn die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im berufsständischen Versorgungswerk müsse wegen ein und derselben Beschäftigung bestehen. Gerade die jeweils in Rede stehende Beschäftigung müsse die Versicherungspflicht in beiden Sicherungssystemen auslösen. Die Klägerin und die Kläger seien jedoch nicht als Rechtsanwälte bei ihren jeweiligen Arbeitgebern beschäftigt.

Bundessozialgericht, Urteile vom 03.04.2024, B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R

Verlustabzug: Rückwirkende Neuregelung ist verfassungskonform

Die rückwirkende Neuregelung des Verlustabzugs ist verfassungskonform. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden, allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger, ein gelernter Flugzeugmechaniker, begehrte den Abzug von Kosten für den Lehrgang zum Verkehrsflugzeugführer als Werbungskosten. Das beklagte Finanzamt ließ die Aufwendungen jedoch nur begrenzt Sonderausgabenabzug zu. Der auf null Euro lautende Einkommensteuerbescheid für 2008 wurde letztlich bestandskräftig. Am 12.12.2011 gab der Kläger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags auf den 31.12.2008 ab und erklärte vorweggenommene Werbungskosten für die Ausbildung zum Verkehrspiloten in Höhe von rund 26.000 Euro. Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab und berief sich auf die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 eingeführte Neuregelung, die eine inhaltliche Bindung des Verlustfeststellungsbescheids an den Einkommensteuerbescheid bewirke.

Das FG teilt diesen Standpunkt. Nach der gesetzlichen Neuregelung seien die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde liegen. Sie gelte erstmals für Verluste, für die – wie im Streitfall – nach dem 13.12.2010 eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs abgegeben werde. Eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung sei damit nicht verbunden, da es jedenfalls an einer schützenswerten Vertrau-

ensgrundlage fehle. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neuregelung sei die Einkommensteuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig gewesen, sodass es der Kläger selbst in der Hand gehabt habe, die für die Verlustfeststellung erforderliche Änderung der im Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegten Besteuerungsgrundlagen herbeizuführen.

Finanzgericht Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 06.01.2014, 13 K 329/13 F

Alleinstehender Arbeitnehmer kann in seinem Elternhaus einen eigenen Hausstand unterhalten

Ein alleinstehender Arbeitnehmer kann in seinem Elternhaus einen eigenen Hausstand unterhalten, wie das Finanzgericht (FG) Münster entschieden hat.

Der im Streitjahr 27 Jahre alte Kläger bewohnt das ausgebaute Dachgeschoss mit rund 30qm Wohnfläche im Haus seiner Mutter. Küche und Badezimmer befinden sich im Erdgeschoss. Dem Kläger stehen im Dachgeschoss eine Spüle, ein Kühlschrank, eine Mikrowelle und ein Wasserkocher zur Verfügung. Miete zahlt er nicht, beteiligt sich aber an den Hauskosten und führt Reparaturen am Haus und Gartenarbeiten durch. Im Streitjahr nahm er – unmittelbar nach Beendigung seines Studiums – eine Beschäftigung auf und mietete zu diesem Zweck eine etwa 45qm große Wohnung am Beschäftigungsort an. Das Finanzamt erkannte die vom Kläger geltend gemachten Kosten für eine doppelte Haushaltsführung nicht an, weil er im Haus seiner Mutter keinen eigenen Hausstand unterhalte.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG geht davon aus, dass der Kläger das Bad und die Küche zwar gemeinsam mit seiner Mutter, jedoch von dieser unabhängig und eigenständig im Sinne einer „Wohngemeinschaft“ nutzt. Durch die vorhandene Einrichtung des Dachgeschosses sei dort eine gewisse Grundversorgung sichergestellt. Eine bauliche Abgeschlossenheit der Räume sei ebenso wenig erforderlich wie der Abschluss eines Mietvertrages. Als Indiz für den eigenen Hausstand sprächen vielmehr die Beteiligung an den Hauskosten und die Übernahme von Reparatur- und Gartenarbeiten durch den Kläger. . Finanzgericht Münster, Urteil vom 12.03.2014, 6 K 3093/11 E

Familie und Kinder

Alleinerziehende: Bundesregierung zur Reform des Entlastungsbetrages

Eine Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende von derzeit 1.308 Euro auf 1.542 Euro würde zu jährlichen Steuermindereinnahmen von 67 Millionen Euro führen. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke mitteilt, würde der Entlastungsbetrag bei 1.542 Euro liegen, wenn er im Gleichklang mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex erhöht worden wäre. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll die höheren Kosten für die eigene Lebens- beziehungsweise Haushaltsführung der Alleinerziehenden in pauschaler Weise abgelten. „Der Gesetzgeber hat dabei unterstellt, dass die alleinige Verantwortung für die Kinder die Gestaltungsspielräume bei der Alltagsbewältigung einenge und insbesondere bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung führe, weil keine Synergieeffekte aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person genutzt werden könnten“, schreibt die Bundesregierung. Der Entlastungsbetrag ist bereits in der Lohnsteuerklasse II eingearbeitet. Allerdings wird der Betrag nur unter bestimmten Bedingungen gewährt: „Allein stehend ist aber grundsätzlich nicht, wer eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet. Ausgeschlossen sind daher nicht nur Verheiratete, sondern alle Gemeinschaften mit zwei Erwachsenen in einem gemeinsamen Haushalt“, schreibt die Regierung. Von der Steuerentlastung ausgeschlossen seien also auch nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie eingetragene Lebenspartnerschaften.

Deutscher Bundestag 20.03.2014, Heute im Bundestag (hib) Nr. 149

Kindergeld für volljährige Kinder: Ausbildungswilligkeit unterliegt strengen Anforderungen

Die Gewährung von Kindergeld für volljährige Kinder, die mangels Ausbildungsplatzes keine Berufsausbildung beginnen oder fortsetzen können, unterliegt strengen Anforderungen. Dies verdeutlicht ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg.

Die Gewährung von Kindergeld setzt nach dem Einkommensteuergesetz die Ausbildungswilligkeit des Kindes voraus. Ist das Kind nicht bei

der Agentur für Arbeit registriert, wird es nach dem Urteil des FG nur dann als ausbildungswillig angesehen, wenn es sich selbst intensiv um einen Ausbildungsplatz bemüht. Hierfür genüge es nicht, wenn sich das Kind in einem Zeitraum von annähernd vier Jahren durchschnittlich allenfalls ein Mal im Monat bewirbt, stellt das Gericht klar. Das gelte erst recht, wenn das Kind nur einen einfachen Schulabschluss (Hauptschule) habe.

Das FG tritt damit der bisherigen Handhabung seitens der Kindergeldkassen entgegen, die solche Bemühungen im Einzelfall durchaus als ausreichend angesehen hatten.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03.12.2013, 6 K 6346/10, rechtskräftig

Kindergeld: Nicht mehr für berufstätige Kinder

Für ein Kind, das nach seiner Erstausbildung in Vollzeit erwerbstätig ist und berufsbegleitend studiert, besteht ab Januar 2012 kein Anspruch auf Kindergeld mehr. Dies hat das FG Rheinland-Pfalz entschieden.

Der Sohn der Klägerin beendete im Juni 2008 seine Erstausbildung zum Bauzeichner, wurde anschließend vom Ausbildungsbetrieb übernommen und begann sodann – nach einem Jahr Berufspraxis – im August 2009 mit einem berufsbegleitenden Studium im Fachbereich Bautechnik/Tiefbau zum staatlich geprüften Techniker. Das Studium beendete er im Juli 2013 mit Erfolg. Bis Ende Dezember 2011 erhielt die Klägerin für ihren Sohn Kindergeld. Ab Januar 2012 hob die beklagte Familienkasse die Kindergeldfestsetzung mit der Begründung auf, dass für ein Kind, das in Vollzeit erwerbstätig sei und nur berufsbegleitend studiere, kein Anspruch auf Kindergeld mehr bestehe.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der Gesetzgeber habe mit dem Steuervereinfachungsgesetz vom 01.11.2011 die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld ab dem 01.01.2012 neu gefasst und festgelegt, dass ein Kind nach einer erstmaligen Berufsausbildung oder einem Erststudium nur berücksichtigt werden könne, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgehe. Nach der gesetzlichen Neuregelung sei nur eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden oder ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unschädlich.



Nach Auffassung des FG hat der Gesetzgeber mit der ab Januar 2012 gültigen Neuregelung auch nicht die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner – bei einer Steuervergütung wie dem Kindergeld weiten – Gestaltungsfreiheit überschritten.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.01.2014, 5 K 2131/12, rechtskräftig

Kindergeld-Bescheinigung ist auch dem Elternteil auszustellen, an den das Kindergeld nicht gezahlt wird

Nicht nur der vorrangig kindergeldanspruchsberechtigte Elternteil, dem das Kindergeld ausgezahlt wird, sondern auch der andere Elternteil kann nach § 68 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Familienkasse einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld stellen. Das von der Familienkasse zu wahrende Steuergeheimnis stehe dem nicht entgegen, so das Finanzgericht (FG) München.

Das Gericht betont in diesem Zusammenhang, dass das Kindergeld beiden Eltern gemeinsam zustehe, auch wenn es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur einem Elternteil ausgezahlt werde. Außerdem könne derjenige Kindergeldberechtigte, an den das Kindergeld nicht ausgezahlt werde, dennoch eine Bescheinigung benötigen, zum Beispiel für die einkommensteuerrechtliche Günstigerprüfung. So werde bei nicht zusammenveranlagten Eltern der Kindergeldanspruch bei der Günstigerprüfung im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt. Dies bedeute, dass der Anspruch auf Kindergeld grundsätzlich beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zuzurechnen sei.

Unerheblich sei, dass in diesen Fällen nicht die ausgezahlten Kindergeldbeträge, sondern die dem Kindergeldberechtigten zustehenden Ansprüche zu bescheinigen seien. Denn es werde regelmäßig praktisch keinen Unterschied machen, ob die Familienkasse das ausgezahlte Kindergeld oder die dem Kindergeldberechtigten zustehenden Ansprüche bescheinigt, argumentiert das FG. Die Familienkasse werde grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf Kindergeld bescheinigen, wenn sie Kindergeld festgesetzt hat. In diesem Fall werde sie den Anspruch in der Regel auch durch Zahlung erfüllt haben.

Hinzu komme, dass der Berechtigte, dem das Kindergeld nicht gezahlt wird, auch in anderen Verfahren einen Nachweis über das ausgezahlte Kindergeld benötigen könne. Dies gelte insbesondere für Unterhaltssachen. Denn das Kindergeld mindere den Barunterhaltsbedarf des Kindes, sodass sich der von dem Barunterhalt schuldenden Elternteil aufzubringende Zahlungsbetrag reduziere, auch wenn das Kindergeld dem anderen Elternteil gezahlt worden sei.

Weiter betont das FG, dass der § 68 Absatz 3 EStG nach seinem Wortlaut weder eine Begründung des Antrags noch ein berechtigtes Interesse des Berechtigten für die Erteilung der Bescheinigung verlangt. Die Familienkasse habe daher grundsätzlich nicht zu prüfen, ob und zu welchem Zweck der Berechtigte die Bescheinigung benötigt.

Gegen das Urteil läuft die Revision vor dem Bundesfinanzhof (III R 40/13).

Finanzgericht München, Urteil vom 11.03.2013, 7 K 477/11, nicht rechtskräftig

Darlehensvertrag zwischen Angehörigen: Auch Vereinbarungen aus Bereich der Geldanlage können für steuerrechtliche Anerkennung relevant sein

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium zu einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.10.2013 Stellung, in dem es um die steuerrechtliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen geht.

Der BFH hat entschieden, dass bei solchen Darlehensverhältnissen, die nicht nur dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung dienen, sondern auch das Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage berücksichtigen, als Maßstab für den Fremdvergleich nicht allein die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind, sondern ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage heranzuziehen sein können.

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben vom 23.12.2010 (BStBl 2011 I S. 37) entsprechend ergänzt. Die Änderung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.04.2014, IV C 6 – S 2144/07/10004 2014/0061930

Immobilien- besitzer

Schadenersatzpflicht des Grundstücksverkäufers bei unverhältnismäßig hohen Mängelbeseitigungskosten begrenzt

Bei unverhältnismäßig hohen Mängelbeseitigungskosten ist der Schadenersatzanspruch des Käufers eines Grundstücks gegen den Verkäufer auf den Ersatz des mangelbedingten Minderwerts des Grundstücks beschränkt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin kaufte von den beiden Beklagten ein mit einem Mietshaus bebautes Grundstück zu einem Kaufpreis von 260.000 Euro. Nach dessen Übergabe stellte sie fest, dass das Gebäude mit echtem Hausschwamm befallen ist. Das Landgericht erließ ein Grundurteil, wonach die Beklagten dem Grunde nach zum Schadenersatz verpflichtet sind. Im anschließenden Betragsverfahren wurden die Beklagten zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von rund 89.130 Euro sowie von 45.000 Euro als Ausgleich des nach der Schwammsanierung verbleibenden merkantilen Minderwerts verurteilt. Ferner wurde festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, auch den weitergehenden durch den Hausschwamm hervorgerufenen Schaden zu ersetzen. Die Urteile sind rechtskräftig.

Nach der Durchführung weiterer Sanierungsmaßnahmen verlangt die Klägerin von den Beklagten nunmehr den Ersatz eines weitergehenden Teilschadens in Höhe von rund 499.730 Euro sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von etwa 5.370 Euro. Ihre Klage ist in den Vorinstanzen erfolgreich gewesen. Nach Ansicht des Kammergerichts (KG) ist die Ersatzpflicht der Beklagten nicht begrenzt. Bei der Prüfung, ob die Mängelbeseitigungskosten unverhältnismäßig sind, sei nicht von dem Kaufpreis, sondern vom Verkehrswert des mangelfreien Grundstücks auszugehen. Dieser liege bei (mindestens) 600.000 Euro, während die Zahlungen, zu denen die Beklagten bislang verurteilt worden sind, sich auf insgesamt 639.230 Euro beliefen und sie damit nur circa sechs Prozent über dem Verkehrswert lägen.

Der BGH hat das Urteil des KG aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Grundsätzlich könne der Käufer vom Verkäufer Ersatz der zur Beseitigung eines Mangels erforderlichen Kosten verlangen. Seien die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten jedoch unverhältnismäßig, sei zum Schutz des

Verkäufers der Schadenersatzanspruch auf den mangelbedingten Minderwert der Kaufsache beschränkt. Die Annahme der Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigung beziehungsweise der dafür erforderlichen Kosten setze eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls voraus. Bei Grundstückskaufverträgen könne als erster Anhaltspunkt davon ausgegangen werden, dass Mängelbeseitigungskosten unverhältnismäßig sind, wenn sie entweder den Verkehrswert des Grundstücks in mangelfreiem Zustand oder 200 Prozent des mangelbedingten Minderwerts überstiegen.

Ausgehend von den Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach der Zeitwert des Gesamtobjekts im Zustand des Befalls mit echtem Hausschwamm 507.202 Euro betrage und jener ohne Hausschwammbefall bei (mindestens) 600.000 Euro liege, komme eine Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigungskosten ernsthaft in Betracht. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts reichten allerdings nicht aus. Für die weitere Sachbehandlung verweist der BGH außerdem darauf, dass bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigungskosten auf den Beginn der Mängelbeseitigung durch den Käufer abzustellen ist. Stelle sich erst im Nachhinein heraus, dass die Kosten höher als erwartet sind, stehe dies einer Ersatzpflicht nur entgegen, wenn ein wirtschaftlich denkender Käufer die Arbeiten auch unter Berücksichtigung der bereits angefallenen Kosten nicht fortführen würde oder fortgeführt hätte. Das Prognoserisiko trage der Verkäufer. Das Berufungsurteil sei daher aufzuheben und die Sache – auch zur Behebung weiterer Rechtsfehler bei der Feststellung der grundsätzlich erstattungsfähigen Mängelbeseitigungskosten – zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil vom 4. April 2014 – V ZR 275/12

Wenn der Öltank beim Nachbarn vergraben ist

Hat ein Grundstückseigentümer seinen Öltank im Garten vergraben und wird das Grundstück geteilt, was zur Folge hat, dass der Öltank nun „beim Nachbarn liegt“, so darf seinem Eigentümer dessen weitere Nutzung nicht unterbunden werden (Stichwort „Eigengrenzüberbau“). Wird der Tank dann aber stillgelegt, kann der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Behälter befindet, verlangen, dass er vom vor-



herigen Nutzer entsorgt wird. Grund: Der Nachbar ist „in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt“; er kann es an der betreffenden Stelle „nicht mehr nach Belieben nutzen“, etwa durch Erweiterung seines Kellers.

BGH, V ZR 263/11

Neue Energieeinsparverordnung tritt in Kraft: Energieausweis zeigen wird Pflicht

Am 01.05.2014 trat die neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) in Kraft. Eine der wichtigsten Neuerungen ist, dass potentiellen Käufern oder Mietern einer Immobilie künftig unaufgefordert der Energieausweis vorgelegt werden muss. Denn Käufer beziehungsweise Mieter sollten wissen, wie es um die Energiewerte der Immobilie bestellt ist und was dies für die Heizkosten bedeutet, erläutert die Bundesregierung.

Neu ausgestellte Energieausweise müssen für die Immobilie eine Effizienzklasse ausweisen. Das gebe es bereits bei Elektrogeräten und für Fahrzeuge. Die Skala im Energieausweis für Gebäude reicht laut Regierung von „A+“ bis „H“. A und B entsprächen dabei künftigen Neubausstandards.

Zudem seien nach EnEV 2014 alte Heizkessel ab 2015 verboten. So genannte Konstanttemperaturheizkessel, die älter als 30 Jahre sind, dürften dann nicht mehr betrieben werden. Ausgenommen seien Brennwertkessel und Niedertemperaturheizkessel mit besonders hohem Wirkungsgrad.

Für Neubauten gelten der Bundesregierung zufolge ab dem 01.01.2016 strengere energetische Anforderungen. Die geforderte Energieeinsparung liege hier bei 25 Prozent des Energiebedarfs. Der maximal erlaubte Wärmeverlust durch die Gebäudehülle solle um durchschnittlich 20 Prozent sinken.

Bundesregierung, PM vom 28.04.2014

Eigenbedarfskündigung: Eigenbedarfsperson muss identifizierbar sein und ihr Interesse an Wohnung dargelegt werden

Den Anforderungen an die Begründung einer Eigenbedarfskündigung des Vermieters ist genüge getan, wenn die Eigenbedarfsperson identifizierbar benannt und das Interesse dargelegt wird, das diese an der Erlangung der Wohnung hat. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Beklagten sind seit 1999 Mieter einer 158 Quadratmeter großen Wohnung der Kläger. Mit Schreiben vom 23.10.2012 erklärten die Kläger die Kündigung des Mietverhältnisses mit der Begründung, ihre Tochter, die bisher eine 80 Quadratmeter große Wohnung in der benachbarten Doppelhaushälfte bewohne, benötige die größere Wohnung der Beklagten, um dort mit ihrem Lebensgefährten einen gemeinsamen Hausstand zu begründen. Das Amtsgericht hat der Räumungsklage stattgegeben, das Landgericht hat sie unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils abgewiesen.

Die Revision, mit der die Kläger die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils erstreben, hatte Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass es nicht erforderlich war, den Lebensgefährten in dem Kündigungsschreiben namentlich zu benennen. Das Begründungserfordernis in § 573 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches solle gewährleisten, dass der Kündigungsgrund derart konkretisiert ist, dass er von anderen Kündigungsgründen unterschieden werden kann. Diese Konkretisierung ermögliche es dem Mieter, der die Kündigung nicht hinnehmen will, seine Verteidigung auf den angegebenen Kündigungsgrund auszurichten. Denn eine Auswechslung des Kündigungsgrundes sei dem Vermieter verwehrt.

Im Fall der Eigenbedarfskündigung genüge es, die Eigenbedarfsperson – hier die Tochter – identifizierbar zu benennen und das Interesse darzulegen, das diese an der Erlangung der Wohnung hat. Insoweit reiche die Angabe, dass die Tochter in die größere Wohnung der Beklagten ziehen wolle, um dort mit ihrem Lebensgefährten einen gemeinsamen Hausstand zu begründen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2014, VIII ZR 284/1

Kapital- anleger

„Cum-ex-Geschäfte“: Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers

Bei einem fremdfinanzierten Weiterverkauf von Aktien ohne Marktpreisrisiko im Rahmen von „Cum-ex-Geschäften“ scheidet mangels wirtschaftlichen Eigentums des Anteilserwerbers eine Mehrfach-Anrechnung von Kapitalertragsteuer aus. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Bei „Cum-ex-Geschäften“ handelt es sich um einen Handel von Aktien mit („cum“) und ohne („ex“) Dividendenberechtigung rund um einen Dividendenstichtag, der bei bestimmter Gestaltung die Gefahr einer doppelten/mehrfachen Anrechnung von (einmal erhobener) Kapitalertragsteuer in sich trägt (Rechtslage vor 2012).

Im zugrunde liegenden Fall ging es um den Erwerb von Aktien eines börsennotierten inländischen Unternehmens „cum“ Dividendenanspruch von einem ausländischen Broker im außerbörslichen Handel. Eine Lieferung der Aktien erfolgte erst nach dem Dividendenstichtag „ex“ Dividendenanspruch in das Depotkonto des Erwerbers. Grund für die Lieferung „ex“ Dividende ist der Umstand, dass die Beteiligungsgesellschaft zwischenzeitlich die Ausschüttung ihrer Gewinne beschlossen hat, die Dividende aber – noch – nicht dem Erwerber, sondern dem – bisherigen – rechtlichen Anteilseigner zuzurechnen ist. Der Erwerber erhält deswegen von dem Verkäufer als „Ersatz“ für die entgangene Dividende einen Geldausgleich. Anschließend verkauft er die Aktien nun „ex“ Dividende zurück. Dem (bisherigen) Rechtsinhaber (als Dividendenempfänger) ebenso wie dem Erwerber (als Empfänger der Ausgleichszahlung) wird der Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die depotverwaltenden Kreditinstitute bescheinigt. Ist der Erwerber wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien, steht womöglich auch ihm – neben dem rechtlichen Eigentümer – gegenüber der Finanzbehörde der Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer zu. Der BFH hat ein derartiges wirtschaftliches Eigentum des Erwerbers (einer GmbH) nun für den Fall verneint, dass auf der Grundlage des konzeptionellen und standardisierten Vertragsgeflechts eines Kreditinstituts – erstens – das Kreditinstitut den Anteilserwerb fremdfinanziert, – zweitens – der Erwerber die Aktien unmittelbar nach Erwerb dem

Kreditinstitut im Wege einer so genannten Wertpapierleihe (bis zum Rückverkauf) weiterreicht und – drittens – er das Marktpreisrisiko der Aktien im Rahmen eines so genannten Total Return Swap-Geschäfts auf das Kreditinstitut überträgt. Dann sei der Erwerber nicht in der Lage – wie aber für die Annahme wirtschaftlichen Eigentums erforderlich – den rechtlichen Eigentümer aus seiner Stellung zu verdrängen. Infolgedessen erziele er aus den Aktien keine Kapitaleinkünfte. Damit fehle es aber an einer Grundlage für einen Anspruch auf Erstattung oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer.

Der BFH hat die Sache auf dieser Basis an die Vorinstanz, das Finanzgericht Hamburg, zurückverwiesen, dies eigenen Angaben zufolge aber nur, weil noch Ungewissheiten über die Höhe der festzusetzenden Körperschaftsteuer bestanden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.04.2014, I R 2/12

Ratings: Gesetzentwurf soll Abhängigkeit verringern

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Abhängigkeit von Ratings verringert werden soll. Das Gesetz solle dazu beitragen, Ratings transparenter zu machen und einer strengen Regulierung zu unterwerfen, teilt das Bundesfinanzministerium mit.

Die unkritische und häufig schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen durch Unternehmen der Finanzbranche hätten in der Vergangenheit häufig zu einer Fehleinschätzung der Verlustrisiken geführt, erläutert das Ministerium. Die neuen Regelungen sollten dem automatischen Rückgriff auf externe Ratings entgegenwirken.

Die Unternehmen der Finanzbranche, wie zum Beispiel Manager von Investmentfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, sollen künftig bei der Bonitätseinschätzung von Kreditnehmern, Wertpapieren und sonstigen Ausfallrisiken stärker eigene Risikoeinschätzungen vornehmen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde werde dies überwachen und die Regelverstöße sanktionieren können.

Mit dem Gesetz wird nach Angaben des Finanzministeriums europäisches Recht national umgesetzt. Bundesfinanzministerium, PM vom 30.04.2014



Schneeballsystem: Auch Zinsgutschriften können steuerbare Einkünfte des Anlegers sein

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur Besteuerung von Einkünften aus der Beteiligung an einem so genannten Schneeballsystem bestätigt. Danach hat der Anleger nicht nur die vom Betreiber des Systems als Zinsen geleisteten Zahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Vielmehr können auch Zinsgutschriften oder die Wiederanlage fälliger Zinsbeträge zu solchen Einkünften führen.

Der Streitfall betraf einen Anleger, der hochverzinsliche Kapitalanlagen beim Betreiber eines Schneeballsystems abgeschlossen hatte. Er erhielt daraus Gutschriften über Zinserträge, die er sich teilweise auszahlen ließ und teilweise wieder anlegte. Das Anlagekapital war zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr vorhanden, sodass der Betreiber des Schneeballsystems den Kläger und die übrigen Anleger telefonisch jeweils aufforderte, den fälligen Zinsbetrag erneut anzulegen. Kamen die Anleger dieser Aufforderung nicht nach, erfüllte er die Auszahlungswünsche.

Der BFH hat entschieden, dass der Anleger steuerbare Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht nur erzielt, wenn Zinsen tatsächlich ausgezahlt, sondern bereits dann, wenn Erträge gutgeschrieben und sofort wieder angelegt werden. Voraussetzung sei allerdings, dass der Betreiber des Schneeballsystems leistungsbereit und -fähig sei. Dies sei der Fall, solange er Auszahlungsverlangen des jeweiligen Anlegers tatsächlich erfülle. Dann stehe der Steuerpflicht der Kapitalerträge nicht entgegen, dass der Betreiber des Schneeballsystems die Auszahlungswünsche sämtlicher Anleger nicht mehr befriedigen könnte, da bereits ein Verlust der Anlagesumme eingetreten sei. Der Achte Senat hat damit sein Urteil vom 16.03.2010 (VIII R 4/07) bestätigt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.02.2014, VIII R 25/12

Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen: Einlösung ist nicht steuerbar

Die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen führt nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung stelle weder eine Veräußerung im Sinne des § 20

Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar, noch handle es sich bei dieser Schuldverschreibung um eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des Gesetzes. Der Zwölfte Senat des FG Münster teilt damit eigenen Angaben zufolge nicht die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung zur Behandlung der Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat er die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger hatte 2009 Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen erworben. Bei Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um eine auf Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe. Sie ist ein börsengehandeltes Wertpapier, das einen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Jede Xetra Gold Schuldverschreibung räumt dem Anleger das Recht ein, von der Emittentin die Lieferung von einem Gramm Gold zu verlangen. Die Emittentin für Xetra Gold Schuldverschreibungen hält eine entsprechende Menge Gold in physischer Form und in begrenztem Umfang in Form von Buchgoldansprüchen vor.

Der Kläger machte im Jahr 2011 drei Mal von seinem Anspruch auf Lieferung von Gold Gebrauch. Seine Bank wertete die Ausübung der Lieferansprüche – entsprechend der Auffassung der Finanzverwaltung – als Einkünfte aus Kapitalvermögen und wies in der entsprechenden Ertragnisaufstellung steuerpflichtige Erträge in Höhe von rund 211.000 Euro aus. Dies sah der Kläger anders. Er ist der Meinung, dass lediglich die spätere Veräußerung des Goldes zu einem gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtigen Gewinn führe, sofern der Verkauf innerhalb der gesetzlichen Haltefrist von einem Jahr erfolge.

Das FG Münster gab dem Kläger Recht. Die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung stelle keine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar. Es liege kein Austauschvertrag vor, bei dem der eine Vertragsteil eine Geldleistung schulde während die andere Vertragspartei eine Pflicht zur Sachlieferung beziehungsweise Rechtsübertragung treffe. Vielmehr führe die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung zum Untergang der Schuldverschreibung. Im Gegenzug werde die Emittentin mit der Auslieferung des Goldes von ihrer Leistungsverpflichtung befreit. Da die Inhaberschuldverschreibung nur das Recht auf Lieferung einer bestimmten Menge physischen Goldes beinhalte, fehle es auch an einer Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.03.2014, 12 K 3284/13 E

Unternehmer

Betriebsprüfung: Lösung von Prüfbescheiden bei Bestandskraft nur im Wege der Rücknahme möglich

Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung (DRV) prüfen, ob die Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Beschäftigten ordnungsgemäß ausgewiesen und abgeführt haben. Dabei kann es zu erheblichen Nachforderungen für vergangene Zeiträume kommen. Ergeben sich Nachforderungen für bereits geprüfte Zeiträume bei späteren Betriebsprüfungen, so kann sich die DRV nur unter den Voraussetzungen des § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) davon lösen. Dies hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) entschieden. Die Revision wurde zugelassen. Aktuell ist das Verfahren allerdings insolvenzbedingt unterbrochen.

Eine Betriebsprüfung eines Friseurgeschäfts im Jahr 2004 ergab für den geprüften Zeitraum bis 31.12.2003 eine Nachforderung in Höhe von 193 Euro. Die Betriebsinhaberin ließ den Bescheid bestandskräftig werden und beglich die Nachforderung. Eine spätere Betriebsprüfung im Jahr 2008 ergab für den Zeitraum vom 01.03.2001 bis 08.02.2008 eine Nachforderung von rund 63.000 Euro. Davon entfielen rund 32.000 Euro auf den bereits früher geprüften Zeitraum vom 01.03.2001 bis 31.12.2003. Dagegen wandte sich die Arbeitgeberin.

Das Bayerische LSG hat entschieden, dass die DRV wegen des bestandskräftigen früheren Bescheides nicht berechtigt war, ohne vorherige Rücknahme dieses Bescheides weitere Beiträge für den früheren Betriebsprüfungszeitraum nachzufordern. Der frühere Betriebsprüfungsbescheid habe die Nachforderung zu niedrig angesetzt. Von dieser Begünstigung habe sich die DRV nur unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X lösen können.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 08.10.2013, L 5 R 554/13

Gewerbsteuer: Abzugsverbot ist verfassungsgemäß

Das Verbot, die Gewerbesteuerlast von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abzuziehen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Rechtlicher Hintergrund: Die Gewerbsteuer ist ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe und mindert deshalb den Gewinn zum Beispiel einer

Kapitalgesellschaft. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber jedoch in § 4 Absatz 5b des Einkommensteuergesetzes angeordnet, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist. Sie darf infolgedessen bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr gewinn- und damit steuermindernd berücksichtigt werden.

Nach Auffassung des BFH verstößt die mit diesem Abzugsverbot verbundene Einschränkung des so genannten objektiven Nettoprinzips bei Kapitalgesellschaften nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lasse sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (zum Beispiel Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf nur noch 15 Prozent) hinreichend sachlich begründen.

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte eine GmbH gegen das Abzugsverbot geklagt, die mehrere gepachtete Tankstellen betrieb und aufgrund hoher Pachtaufwendungen vergleichsweise viel Gewerbesteuer zahlen musste. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2014, I R 21/12

Lohnsteuern: Geschäftsführer haften – fast – immer

In dem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz rechtskräftig entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob der Kläger als Geschäftsführer für nicht an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuern haften muss.

Der Kläger und Herr H. waren Geschäftsführer einer GmbH. Im Jahr 2010 wurde für die beschäftigten Arbeitnehmer für mehrere Monate keine Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt. Da Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Arbeitgeberin (= Gesellschaft) erfolglos geblieben waren, nahm das Finanzamt den Kläger mit einem sog. Haftungsbescheid in Anspruch. Auch Herr H. wurde – allerdings in geringerem Umfang – zur Haftung herangezogen.

Gegen den Haftungsbescheid legte der Kläger Einspruch ein und machte (u. a.) geltend, dass nach der internen Zuständigkeitsvereinbarung nur Herr H. für die Erledigung steuerlicher Aufgaben und somit für die Abführung der Lohnsteuer zuständig gewesen sei. Er – der Kläger – sei auch seiner Überwachungspflicht nachgekommen, indem er sich in re-



gelmäßigen Abständen darüber informiert habe, dass die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft erfüllt würden.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob der Kläger Klage, die das FG als unbegründet zurückwies. Zur Begründung führte das FG aus, der Haftungsbescheid sei rechtmäßig, weil die Inanspruchnahme des Klägers nicht zu beanstanden sei. Der Kläger sei Geschäftsführer und hafte daher als gesetzlicher Vertreter. Er könne sich auch nicht auf die geltend gemachte interne Aufgabenverteilung zwischen ihm und dem Mitgeschäftsführer H. berufen. Grundsätzlich gelte das Prinzip der Gesamtverantwortung eines jeden gesetzlichen Vertreters. Dieses Prinzip verlange zumindest eine gewisse Überwachung der Geschäftsführung im Ganzen. Durch eine entsprechende Geschäftsverteilung könne zwar die Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers begrenzt werden. Dies erfordere allerdings eine im Vorhinein getroffene, eindeutige – und deshalb schriftliche – Klarstellung, welcher Geschäftsführer für welchen Bereich zuständig sei. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass im Haftungsfall jeder Geschäftsführer auf die Verantwortlichkeit eines anderen verweise. Aber selbst bei Vorliegen einer klaren, eindeutigen und schriftlichen Aufgabenverteilung müsse der nicht mit den steuerlichen Angelegenheiten einer Gesellschaft betraute Geschäftsführer einschreiten, wenn die Person des Mitgeschäftsführers oder die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dies erfordern würden, beispielsweise in finanziellen Krisensituationen. Zudem müsse er dafür sorgen, dass er im Falle des Eintritts einer solchen Krise rechtzeitig davon erfahre.

Im Streitfall fehle es bereits an einer schriftlichen Aufgabenverteilung zwischen dem Kläger und dem weiteren Geschäftsführer. Schon aus diesem Grund sei die geltend gemachte Geschäftsverteilung haftungsrechtlich ohne Bedeutung. Ungeachtet dessen habe der Kläger eine gesteigerte Überwachungspflicht gehabt, weil er gewusst habe, dass sich die Gesellschaft in einer finanziellen Schieflage befunden habe. In Anbetracht dieser Situation wäre selbst im Falle einer schriftlichen Aufgabenverteilung die Gesamtverantwortung des Klägers wieder aufgelebt. Der Kläger könne sich auch nicht damit entschuldigen, dass eine Steuerberaterin eingebunden gewesen sei und dass er sich in regelmäßigen Abständen darüber informiert habe, dass die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft erfüllt würden. Sein schuldhaftes Verhalten liege darin, dass er nicht darauf hingewirkt habe, dass die Löhne nur gekürzt ausgezahlt worden seien. Dann hätte nämlich die – auf die ge-

kürzten Löhne entfallende – Lohnsteuer aus dem verbleibenden Geld ordnungsgemäß einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden können.

FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 24.02.2014 zum Urteil 3 K 1632/12 vom 10.12.2013 (rkr)

Kapitalabfindung der Pensionszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer: vGA?

Liegt bei einer Kapitalabfindung der Pensionszusage an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine verdeckte Gewinnausschüttung vor? Mit dieser Frage beschäftigte sich der BFH – und kam zu folgendem Ergebnis:

Zahlt eine GmbH ihrem beherrschenden (und weiterhin als Geschäftsführer tätigen) Gesellschafter-Geschäftsführer aus Anlass der Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf seinen Sohn eine Abfindung gegen Verzicht auf die ihm erteilte betriebliche Pensionszusage, obschon als Versorgungsfälle ursprünglich nur die dauernde Arbeitsunfähigkeit und die Beendigung des Geschäftsführervertrages mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart waren, ist regelmäßig eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis und damit eine vGA anzunehmen.

Sagt eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer an Stelle der monatlichen Rente „spontan“ die Zahlung einer Kapitalabfindung der Versorgungsanwartschaft zu, so ist die gezahlte Abfindung regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttung. Überdies unterfällt die Zahlung der Kapitalabfindung an Stelle der Rente dem Schriftlichkeitserfordernis in § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG 2002.

Die Kapitalabfindung führt bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der Begünstigte zeitgleich auf seine Anwartschaftsrechte auf die Versorgung verzichtet und die bis dahin gebildete Pensionsrückstellung erfolgswirksam aufgelöst wird. Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise. BFH, Urteil vom 11.9.2013, Az. I R 28/13

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitszeugnis: Weinender Smiley unzulässig

Ein weinender Smiley hat in einem Arbeitszeugnis nichts zu suchen. Dies geht aus einem Urteil des Kieler Arbeitsgerichts (ArbG) hervor, über das die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) aktuell berichtet. Geheimzeichen dürften nicht in ein Arbeitszeugnis aufgenommen werden. Ein Smiley mit heruntergezogenem Mundwinkel in der Unterschrift enthalte eine negative Aussage, die nicht hingenommen werden müsse.

Im zugrunde liegenden Fall stritt ein Ergotherapeut sich mit seinem ehemaligen Arbeitgeber, dem Inhaber der ergotherapeutischen Praxis, um das Arbeitszeugnis. Nach mehreren Abfassungen unterzeichnete der Arbeitgeber das Zeugnis des Mitarbeiters mit seiner Unterschrift. Im ersten Buchstaben des Namens befanden sich zwei Punkte und ein nach unten gezogener Haken. Bei genauerem Hinsehen entstand der Eindruck, dass ein Smiley mit negativem Gesichtsausdruck in die Unterschrift eingebunden war. Der Unterzeichner meinte jedoch, dass es sich bei der Unterschrift unter dem Zeugnis um seine typische Unterschrift handle, die er zwar ein wenig individuell, aber wiedererkennbar gestalte. Dass hieraus ein Smiley zu erkennen sei, der nach Ansicht des früheren Mitarbeiters nicht lache, sei unerheblich. Die jeweiligen Gestalten, die man aus der Unterschrift herauslesen könne, zeigten in keiner Weise den Ausdruck von Missachtung. Auch aus der beigefügten Ablichtung seines Bundespersonalausweises ergebe sich, dass er mit einem lachenden Smiley unterzeichne. In dieser Form habe er auch die Unterschrift unter dem Zeugnis geleistet.

Der Arbeitgeber müsse mit einem lachenden Smiley unterschreiben, entschieden die Richter. Ein Arbeitnehmer habe bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dürfe der Arbeitgeber dafür keine Ausdrücke oder Satzstellungen wählen, die zu Irrtümern oder Mehrdeutigkeiten bei Dritten führen könnten. Daher habe der Mann Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber das Zeugnis mit einer Unterschrift unterzeichne, die keinen negativen Eindruck beim potentiellen Arbeitgeber erwecke. Mit einer Unterschrift, die im ersten Buchstaben einen Smiley mit heruntergezogenen Mundwinkeln enthalte, werde eine negative Aussage des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer getrof-

fen. Der Beklagte habe diverse Unterschriften vorgelegt, in denen er mit einem lachenden Smiley unterzeichnet habe, und dargelegt, dass dies seine „normale“ Unterschrift sei. Demgemäß habe der Praxisinhaber mit seiner Unterschrift in der Form zu unterzeichnen, wie er sie auch im Rechtsverkehr gebrauchte. Da er sich darauf berufen habe, dass dies eine Unterschrift sei, die im ersten Buchstaben einen lachenden Smiley enthalte, müsse er diesen lachenden Smiley ebenfalls in die Unterschrift unter das Zeugnis des Klägers setzen.

Deutscher Anwaltverein, PM vom 20.02.2014 zu Arbeitsgericht Kiel, Entscheidung vom 18.04.2013, 5 Ca 80 b/13

Löschung von Daten: Fristlose Kündigung gerechtfertigt

Der Kläger des vorliegenden Rechtsstreits war seit 1. Januar 2009 bei der Beklagten, einem Unternehmen der EDV-Branche in Frankfurt, als Account-Manager beschäftigt. Nach den Ermittlungen eines Sachverständigen hat der Kläger am 29. Juni 2009 gegen 23:00 Uhr am 30. Juni 2009 zwischen 11:02 Uhr und 14:50 Uhr von seinem Benutzer-Account im Betrieb ca. 80 eigene Dateien gelöscht und weitere 374 Objekte, nämlich 144 Kontakte, 51 Emails, 167 Aufgaben und 12 Termine. Hintergrund waren laufende Verhandlungen der Parteien um die Abänderung bzw. Aufhebung seines Arbeitsvertrages.

Am 1. Juli 2009 entdeckte die Arbeitgeberin die Löschungen und kündigte dem Kläger fristlos, hilfsweise ordentlich zum 31. August 2009. Das Arbeitsgericht hielt die Kündigung nur als ordentliche Kündigung für gerechtfertigt.

Das Hessische Landesarbeitsgericht war dagegen der Ansicht, das Fehlverhalten des Klägers rechtfertige die fristlose Kündigung.

Die umfangreiche Datenlöschung am 29. und 30. Juni 2009 habe das Vertrauen in die Integrität des Klägers vollständig zerstört. Die Daten stünden in der Verfügungsmacht des Arbeitgebers. Eine eigenmächtige Löschung durch einen Arbeitnehmer mit den sich daraus ergebenden internen Problemen und gegenüber Kunden sei ein so erheblicher Verstoß gegen selbstverständliche Nebenpflichten aus dem Arbeitsvertrag, dass die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sei.



Auch eine Abmahnung, die in der Regel einer Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen vorangehen muss, sei hier nicht notwendig gewesen. Der Kläger habe genau gewusst, dass die Löschung der Daten von der Arbeitgeberin auf keinen Fall hingenommen werden würde.

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht nicht zugelassen.

Hessisches LAG, Pressemitteilung Nr. 1/14 zu Urteil vom 5.8.2013, Az.: 7 Sa 1060/10

Höchstaltersgrenze in einer Versorgungsordnung: Diskriminierung wegen des Alters

Eine Bestimmung in einer Versorgungsordnung, nach der ein Anspruch auf eine betriebliche Altersrente nicht besteht, wenn der Arbeitnehmer bei Erfüllung der nach der Versorgungsordnung vorgesehenen zehnjährigen Wartezeit das 55. Lebensjahr vollendet hat, ist unwirksam. Sie verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters.

Die im Juni 1945 geborene Klägerin war seit dem 1. Januar 1999 bei der Beklagten beschäftigt. Ihr waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach der Versorgungsordnung der Beklagten zugesagt worden. Die Versorgungsordnung sieht nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Gewährung einer Altersrente vor. Versorgungsberechtigt sind Mitarbeiter, die über eine mindestens zehnjährige Dienstzeit (Wartezeit) bei der Beklagten verfügen und zum Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die auf Gewährung einer Altersrente nach der Versorgungsordnung der Beklagten gerichtete Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts – wie schon beim Landesarbeitsgericht – Erfolg. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin eine betriebliche Altersrente zu zahlen. Dem Anspruch steht die Bestimmung der Versorgungsordnung, wonach der Arbeitnehmer bei Erfüllung der Wartezeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, nicht entgegen. Diese Bestimmung ist nach § 7 Abs. 2 AGG unwirksam. Sie führt zu einer unmittelbaren Benachteiligung wegen des Alters i. S. v. §§ 1, 3 Abs. 1 und § 7 AGG, da sie Mitarbeiter, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, von den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach der Versorgungsordnung ausschließt. Diese Benachteiligung ist nicht nach § 10 Satz 1 und 2, Satz 3 Nr. 4 AGG

gerechtfertigt. Danach können zwar grundsätzlich Altersgrenzen in Systemen der betrieblichen Altersversorgung festgesetzt werden. Die konkrete Altersgrenze muss jedoch angemessen sein. Dies ist bei einer Bestimmung nicht der Fall, die Arbeitnehmer, welche noch mindestens 20 Jahre betriebsstreu sein können, von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausschließt.

BAG, Pressemitteilung vom 18.03.2014 zum Urteil 3 AZR 69/12 vom 18.03.2014

Schule: Mobbing rechtfertigt keine Prügelei

Ein gehänselter Schüler darf sich nicht zu einer gewalttätigen Prügelei hinreißen lassen. Auch eine gezielte Provokation schützt ihn nicht vor einem Ordnungsverweis der Schule. Er muss die Konsequenzen seines Handelns tragen.

An einem Berliner Gymnasium prügelten sich zwei Schüler. Sie zogen sich dabei Prellungen und Nasenbluten zu. Auslöser des Streits war eine gezielte Provokation eines der beiden Jungen. Dieser hänselte den anderen, er habe Läuse in den Haaren. Sowohl dem Angreifer wie dem Opfer wurde von der Schulkonferenz ein Verweis erteilt und eine Ordnungsmaßnahme verhängt (hier: Teilnahme an einer schulinternen Mediation).

Die Eltern des Opfers klagten. Sie hielten es für ungerechtfertigt, dass ihr Sohn als Mobbingopfer bestraft würde. Er sei bereits über einen längeren Zeitraum gemobbt worden und habe sich gegen den körperlichen Angriff verteidigen müssen.

Das Verwaltungsgericht Berlin bestätigte jedoch die Sanktionen. Der Schüler hat durch sein Verhalten die „ordnungsgemäße Unterrichts- oder Erziehungsarbeit beeinträchtigt“. Zu den Zielen der Schulausbildung gehört insbesondere auch, Konflikte vernünftig und gewaltfrei zu lösen. Durch seine Beteiligung an der gewalttätigen Prügelei hat der Schuler gerade das Gegenteil unter Beweis gestellt: Er hat nicht deeskalierend gehandelt.

Auf die Frage nach einer möglichen Notwehrsituation kommt es bei der Beurteilung des schulischen Verhaltens nicht an. Diese spielt nur im strafrechtlichen Bereich eine Rolle.

VG Berlin, Urteil vom 18.2.2014, VG 3 K 320.13

Bauen und Wohnen

Krankheitsbedingte Unterbringung in Wohnstift: Aufwendungen sind außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohnstift sind „zwangsläufig“ im Sinne des § 33 EStG. Sie stellten damit dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen dar, so der Bundesfinanzhof (BFH). Soweit derartige Aufwendungen im Rahmen des Üblichen lägen, ermäßigten sie daher nach den für Krankheitskosten geltenden Grundsätzen die Einkommensteuer.

Im Streitfall war die behinderte und pflegebedürftige Klägerin zunächst mit ihrem Ehemann, später allein, in einem Apartment in einem Seniorenwohnstift mit einer Wohnfläche von 74,54 Quadratmetern untergebracht. Hierfür wurde ein Pauschalentgelt in Rechnung gestellt, mit dem neben dem Wohnen und der Verpflegung unter anderem auch die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen sowie eine allgemeine altengerechte Grundbetreuung über 24 Stunden am Tag abgegolten war. Zusätzlich hatte die Klägerin einen Pflegevertrag über die Erbringung von Pflegeleistungen durch den ambulanten Pflegedienst des Wohnstifts abgeschlossen. Die Entgelte hierfür wurden ihr nach Abzug der anzurechnenden Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung gesondert in Rechnung gestellt. Finanzamt sowie Finanzgericht haben der Klägerin den vollen Abzug der Kosten für die Unterbringung nicht zugestanden. Dies sieht der BFH im Grundsatz anders.

Krankheitsbedingte Heimunterbringungskosten seien auch in einer solchen Fallgestaltung zu berücksichtigen, soweit die Aufwendungen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum medizinisch indizierten Aufwand stünden und daher nicht mehr als angemessen im Sinne des § 33 Absatz 2 Satz 1 EStG anzusehen seien, so der BFH. Abziehbar seien danach neben den konkret angefallenen und in Rechnung gestellten Pflegekosten dem Grunde nach auch die Unterbringungskosten beziehungsweise das Pauschalentgelt für die Nutzung der Wohnung im Wohnstift abzüglich einer Haushaltsersparnis.

In welcher Höhe die Unterbringungskosten tatsächlich abgezogen werden dürften, werde das FG nun im zweiten Rechtsgang zu entscheiden haben: Zu klären ist, ob es sich bei dem Pauschalentgelt im Streitfall um Kosten handelt, die – zum Beispiel aufgrund der Größe des Apartments – außerhalb des Üblichen liegen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.11.2013, VI R 20/12

Treppenlift: Medizinische Notwendigkeit nicht formalisiert nachzuweisen

Die Zwangsläufigkeit krankheitsbedingter Aufwendungen für einen Treppenlift ist nicht durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Vielmehr müssten die erforderlichen Feststellungen zur medizinischen Notwendigkeit für die Maßnahme vom damit befassten Gericht nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung getroffen werden.

Nach § 33 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen. Hierzu zählen nach ständiger Rechtsprechung des BFH auch Krankheitskosten. Allerdings hat der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit krankheitsbedingter Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist, nach § 64 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1a bis f der Einkommensteuerrichtlinien (EStDV) durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Betroffen hiervon sind beispielsweise Bade- und Heilkuren oder psychotherapeutische Behandlungen.

Im Streitfall ließen die verheirateten Kläger wegen der Gehbehinderung des Klägers einen Treppenlift in ihr selbst genutztes Einfamilienhaus einbauen. Die hierfür entstandenen Aufwendungen von circa 18.000 Euro machten sie vergeblich in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Denn die Kläger hätten zuvor ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einholen müssen.

Der BFH sieht dies anders. Angesichts des abschließenden Charakters der Katalogtatbestände in § 64 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1a bis f EStDV sei die Zwangsläufigkeit und damit die medizinische Notwendigkeit von



Aufwendungen für den Einbau eines solchen Hilfsmittels nicht formalisiert nachzuweisen. Im zweiten Rechtsgang habe das Finanzgericht nun die erforderlichen Feststellungen zur medizinischen Notwendigkeit für die Maßnahme nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu treffen, beispielsweise durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 06.02.2014, VI R 61/12

Doppelter Haushalt: Ein 52jähriger kann auch in einem kleinen Zimmer daheim „zu Hause“ sein

Bei einem erwachsenen, wirtschaftlich selbstständigen Kind – hier einem 52jährigen Diplom-Ingenieur – kann regelmäßig vermutet werden, dass es nicht als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern jedenfalls dann, wenn es dort, lediglich unterbrochen durch Arbeits- und Urlaubsaufenthalte, gemeinsam mit einem Elternteil wohnt und dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen besteht, auch die gemeinsame Haushaltsführung wesentlich mitbestimmt. Das entschied der BFH.

Danach liegen dann dem Grunde nach die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vor – mit der entsprechenden steuerlichen Berücksichtigung.

Hier hatte der Sohn im Elternhaus, in dem nur noch der Vater lebt, ein etwa 12 qm großes Zimmer. Alle anderen Räume teilte er sich mit seinem Vater. An den Kosten des Haushalts beteiligte er sich vor allem dann, wenn sein Vater „bei Urlauben über längere Zeit abwesend“ war. Darüber hinaus erledigte er maßgeblich häusliche Arbeiten wie Kochen, Putzen, Rasen mähen oder Reparaturen.

Der Bundesfinanzhof erkannte bei diesen Fakten – anders als die Vorinstanz, das Finanzgericht Münster –, eine steuerwirksame doppelte Haushaltsführung an. Die Vorinstanz muss nun noch die Details zur Höhe der Anerkennung klären, da seine Wohnung am Beschäftigungs-ort mit 75 qm wohl „etwas zu groß“ geraten ist.

BFH, VI R 10/13 vom 14.11.2013

Mietrecht: Wird eine Baulücke geschlossen, muss vom Nachbarn Lärm hingenommen werden

Zieht ein Mieter in eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus ein, das neben einem Grundstück mit eingeschossiger Bauweise (hier für einen Kindergarten) liegt, so muss er damit rechnen, dass diese Baulücke irgendwann einmal geschlossen wird. Er darf dann nicht wegen einer „Minderung des Wohnwertes“ für die Dauer der Bauarbeiten (Abriss der vorhandenen Gebäude, Bau eines Mehrfamilienhauses) die Miete mindern.

Das Landgericht Berlin: „Abgesehen davon, dass unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung und des allgemeinen Lebensrisikos gerade im Innenstadtbereich Berlins grundsätzlich damit gerechnet werden muss, dass im weiteren und näheren Umfeld bauliche Veränderungen auftreten, die sich auf die Mietsache nachteilig auswirken können“, sei hier entscheidend, dass es sich bei den abgerissenen Gebäuden um flache, die zulässige, mögliche Bebauung nicht ausschöpfende Gebäude mit einem nicht aufwendig ausgestalteten Gartenbereich für die Kindertagesstätte handelte, während die Umgebung durch eine geschlossene, dichte und mehrstöckige Bebauung geprägt ist.

LG Berlin, 67 S 465/12

Mieter dürfen Vieles – aber keine Türausschnitte vergrößern

Mieter dürfen in ihrer Wohnung keine baulichen Veränderungen vornehmen, wenn sie nicht vorher die Zustimmung ihres Vermieters eingeholt haben. Tun sie es doch, so kann ihnen das Mietverhältnis fristlos gekündigt werden.

Hier zu Lasten eines Mieters geschehen, der seine Wohnungstür in einem Hochhaus durch eine einbruchhemmende Tür ersetzen wollte – und dazu auch die Zustimmung des Hausverwalters erhalten hatte. Was der Mieter ihm nicht mitgeteilt hatte: Die neue Tür passte nicht in die vorhandene Öffnung, weshalb der Mieter den Türausschnitt kurzerhand vergrößerte. Die fristlose Kündigung durch den Vermieter war die Folge – den Segen dazu gab es vom Gericht.

AmG Berlin-Mitte, 6 C 68/13

Bußgeld & Verkehr

Fahrradtour: Nachzügler müssen im Straßenverkehr selbst aufpassen

Organisatoren einer als Gruppenfahrt veranstalteten Fahrradtour sind nicht verpflichtet, die für die Gruppe im Straßenverkehr ergriffenen Sicherungsmaßnahmen auch für einzeln fahrende Nachzügler aufrechterhalten. Das hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 06.02.2014 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Bielefeld bestätigt.

Im Juni 2011 nahm der seinerzeit 20 Jahre alte Kläger aus Rahden an einer vom beklagten Schützenverein aus Rahden organisierten Fahrradtour der Jungschützen teil. Die in einer Gruppe fahrenden Teilnehmer wurden von Sicherungsposten begleitet, die größere, verkehrsträchtige Straßen absperren und der Gruppe so ein gefahrloses Überqueren ermöglichen. Bedingt durch die Panne eines Teilnehmers löste sich der Kläger von der Gruppe, um dieser sodann einzeln fahrend zu folgen. Als er von einem Waldweg kommend die übergeordnete Lübbecke Straße in Espelkamp überquerte, kollidierte er mit einem bevorrechtigten Kraftfahrzeug, weil er dessen Vorfahrt nicht beachtete. Er erlitt schwere Kopfverletzungen und befindet sich seit dem Unfall in einem koma-tösen Zustand. Mit der Begründung, der beklagte Verein habe seine Verkehrssicherungspflicht verletzt, weil ihm die Sicherungsposten das gefahrlose Überqueren der Lübbecke Straße nicht ermöglicht hätten, hat der Kläger – unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens seinerseits – Schadensersatz verlangt, u. a. ein Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 Euro.

Die Klage ist erfolglos geblieben. Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm konnte nicht feststellen, dass der Unfall des Klägers auf einer dem beklagten Verein zuzurechnenden Pflichtverletzung beruht. Der Verein habe die Radtour mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften organisiert. Er sei nicht verpflichtet gewesen, dem Kläger als Nachzügler zu der vorausfahrenden Gruppe von Fahrrädern ein gefahrloses Überqueren der Lübbecke Straße zu ermöglichen. Für den Kläger habe sich eine veränderte Situation ergeben, nachdem er sich aus dem geschlossenen Verband der Fahrräder gelöst habe. Er habe nicht mehr darauf vertrauen können, dass ihm die für die Gruppe vorgesehenen Sicherungskräfte des Vereins ein gefahr-

loses Überqueren bevorrechtigter Straßen ermöglichen würden. Vielmehr hätten die Organisatoren darauf vertrauen dürfen, dass einzeln fahrende Nachzügler selbst auf das Einhalten der Verkehrsvorschriften achten würden.

OLG Hamm, Pressemitteilung vom 18.03.2014 zum Urteil 6 U 80/13 vom 06.02.2014

Fahren ohne Führerschein kann Rente kosten

Im entschiedenen Fall ging es um einen Koch, der wegen eines Verkehrsunfalls nicht mehr arbeiten kann und trotzdem keine Rente erhält.

Der 28-jährige Mann war nachts auf der Autobahn mit seinem Pkw in einen Erdhügel gefahren und hatte sich dabei mehrere Frakturen und eine Armnervenschädigung zugezogen. Seinen Beruf und auch andere Tätigkeiten kann er seitdem wegen der Unfallfolgen nicht mehr ausüben. Deshalb beantragte er bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Die Rentenversicherung lehnte den Rentenanspruch ab. Hierfür gab es gute Gründe, wie das Sozialgericht Gießen jetzt mit Urteil vom 26.02.2014 entschieden hat. Der Mann hatte nämlich zum Unfallzeitpunkt keine Fahrerlaubnis und auch 1,39 Promille Alkohol im Blut. Deshalb war er vom Amtsgericht Groß-Gerau wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten auf Bewährung verurteilt worden.

Für ihre Ablehnung des Rentenanspruchs bezog sich die Rentenversicherung auf eine Vorschrift im Rentenrecht, nach der eine Rente ganz oder teilweise versagt werden kann, wenn jemand sich die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist.

Der Anwalt des Mannes argumentierte dagegen, die vorsätzlich begangene Fahrt ohne Fahrerlaubnis sei nicht ursächlich für den Unfall gewesen. Sein Mandant habe über die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für das Autofahren verfügt, da er früher bereits einmal den Führerschein besessen habe. Die Trunkenheit im Straßenverkehr habe er nur fahrlässig begangen.



Mit dieser Argumentation konnte er aber beim Sozialgericht nicht durchdringen. Das Gericht urteilte, zu dem Unfall wäre es nicht gekommen, wenn der Kläger nicht gefahren wäre, das Fahren ohne Fahrerlaubnis könne auch nicht getrennt von der fahrlässigen Trunkenheit im Straßenverkehr gesehen werden. Zum Zeitpunkt des Unfalls habe der Kläger alkoholbedingt offensichtlich nicht mehr über die für das Autofahren notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügt, sonst wäre es zu dem Unfall nicht gekommen.

Die Rentenversicherung habe mit ihrer Ablehnung auch keinen Ermessensfehler begangen. Zweck der von ihr angewandten Vorschrift sei ein Ausgleich zwischen dem Grundsatz, dass Sozialrecht keine strafrechtlichen Funktionen wahrzunehmen hat, und dem sozialetisch kaum tolerierbaren Ergebnis, dass schwere Strafverstöße auch noch durch Sozialversicherungsleistungen „belohnt“ werden. Dem habe die Rentenversicherung ausreichend Rechnung getragen.

SG Gießen, Pressemitteilung vom 18.03.2014 zum Urteil S 4 R 158/12 vom 26.02.2014 (nrkr)

Ablauf eines Kettenauffahrunfalls unklar: Schaden kann hälftig zu teilen sein

Der durch das Auffahren des hinteren Fahrzeugs beim Vordermann verursachte Schaden kann bei einem Kettenauffahrunfall hälftig zu teilen sein, wenn der Ablauf der Zusammenstöße der beteiligten Fahrzeuge nicht mehr aufzuklären ist. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Parteien des Rechtsstreits waren an einem Kettenauffahrunfall beteiligt. Dabei prallte die Beklagte mit ihrem Fahrzeug als letzte der an dem Unfall insgesamt beteiligten vier Fahrzeuge auf das vor ihr fahrende Fahrzeug des Klägers. Das Fahrzeug des Klägers erlitt neben dem durch das Auffahren der Beklagten verursachten Heckschaden durch eine Kollision mit dem ihm vorausfahrenden Fahrzeug auch einen Frontschaden.

Im Prozess konnte nicht aufgeklärt werden, ob die Ehefrau des Klägers unter Verkürzung des Bremsweges für die ihr folgende Beklagte

zuerst auf das ihr vorausfahrende Fahrzeug aufgefahren war oder ob die Beklagte das klägerische Fahrzeug erst durch ihr Auffahren auf das vor dem klägerischen Pkw befindliche Fahrzeug aufgeschoben hatte. Mit der Begründung, ein Beweis des ersten Anscheins spreche für die Unaufmerksamkeit der auffahrenden Beklagten, hat der Kläger von ihr 100-prozentigen Ersatz des an seinen Wagen entstandenen Heckschadens von rund 5.300 Euro verlangt.

Das OLG Hamm hat dem Kläger 50-prozentigen Schadenersatz zugesprochen. Der Kläger könne sich nicht auf einen Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden der auffahrenden Beklagten berufen. Dass ein Verschulden der Beklagten die Betriebsgefahr ihres Fahrzeuges erhöht habe, stehe nicht fest. Er sei nicht bewiesen und ergebe sich nicht aus einem Beweis des ersten Anscheins. Zwar spreche bei gewöhnlichen Auffahrunfällen regelmäßig der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Auffahrende mit einem zu geringen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug gefahren sei oder zu spät reagiert habe. Dieser Beweis des ersten Anscheins sei bei Kettenauffahrunfällen wie dem vorliegenden aber nicht anzuwenden.

Der von dem Beweis des ersten Anscheins vorausgesetzte typische Geschehensablauf liege nicht vor, wenn nicht feststehe, ob das vorausfahrende Fahrzeug rechtzeitig hinter seinem Vordermann zum Stehen gekommen sei. In diesem Fall bestehe die Möglichkeit, dass der Vorausfahrende für den auffahrenden Verkehrsteilnehmer unvorhersehbar und ohne Ausschöpfung des Anhalteweges „ruckartig“ zum Stehen gekommen sei, indem er seinerseits auf seinen Vordermann aufgefahren sei. Da auch ein Verschulden der Ehefrau des Klägers nicht feststehe, sei es gerechtfertigt, die Betriebsgefahr der Fahrzeuge der beiden Parteien gleich hoch zu bewerten und eine Haftungsteilung zu gleichen Teilen vorzunehmen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 06.02.2014, 6 U 101/13

Ehe, Familie und Erben

Pflege verweigert: Keine Enterbung

Auch wenn Kinder ihren Eltern die persönliche Pflege versagen, darf ihnen deshalb der Pflichtteil nicht entzogen werden.

Ein Mann war durch einen Unfall zum Pflegefall geworden. Weder seine geschiedene Ehefrau, noch eines der beiden Kinder waren bereit, die Pflege zu übernehmen. In seinem Testament ordnete er daraufhin an, seiner Tochter den Pflichtteil zu entziehen. Stattdessen setzte er die Frau, die seine Betreuung und Pflege übernahm, als Alleinerbin ein. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. sprach dagegen der Tochter ihren Pflichtteil zu. Denn hier liegt keiner der im Gesetz vorgesehenen Gründe vor, nach denen der Pflichtteil entzogen werden kann. Insbesondere ist die bloße Verweigerung der Pflege keine „böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht“ (§ 2333 BGB). Denn der nach dem Gesetz geschuldete Unterhalt ist grundsätzlich in Form einer Geldrente zu leisten. Die Übernahme von Pflegeleistungen verlangt das Gesetz gerade nicht (§ 1612 BGB).

Zudem könne man der damals 16-jährigen auch keine Böswilligkeit unterstellen. Dies erfordert ein wenig mehr als die bloße Verweigerung von Pflegeleistungen.

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 29.10.2013, 15 U 61/12

Erbschaftsteuer: Kein Bewertungsabschlag bei Erwerb eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks

Bei der Erbschaftsteuer ist beim Erwerb eines Grundstücks, das mit einem Erbbaurecht belastet ist, kein Bewertungsabschlag zu berücksichtigen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Die Beteiligten stritten um die Berücksichtigung eines Bewertungsabschlags bei der Erbschaftsteuer. Die Erblasserin war Miteigentümerin von mit einem Erbbaurecht belastetem Grundbesitz. Nach dem Erbbaurechtsvertrag war die Bebauung zu Wohnzwecken vorgesehen. Der Kläger erhielt im Wege eines Vermächtnisses einen Anteil von einem Zwölftel an dem Miteigentumsanteil. Bei der Feststellung des Grundbesitzwerts berücksichtigte das dafür zuständige Finanzamt den abgezinsten Bodenwert zuzüglich des kapitalisierten Erbbauszinses;

ein Gebäudewertanteil blieb unberücksichtigt, da die Gebäude nach Ablauf des Erbbaurechts mit dem Verkehrswert zu entschädigen sind. Auf dieser Grundlage setzte das Erbschaftsteuer-Finanzamt die Erbschaftsteuer fest. Der Kläger begehrte erfolglos die Gewährung des zehnprozentigen Bewertungsabschlags für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe einen Grundstücksanteil erworben, der mit dem Recht des Erbbauberechtigten, auf diesem Grundstück ein Gebäude zu errichten, belastet gewesen sei. Das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück sei kein bebautes Grundstück im Sinne des Befreiungstatbestands. Dem entspreche auch die Bewertung des Grundbesitzanteils. Zudem solle der Bewertungsabschlag nach der Gesetzesbegründung dem Wettbewerbsnachteil von privaten gegenüber institutionellen Vermietern Rechnung tragen. Eine derartige Wettbewerbssituation bestehe im Hinblick auf mit Erbbaurechten belastete Grundstücke jedoch nicht. Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 19.03.2014, 4 K 1106/13 Erb

Grenzüberschreitende Erbschaftsbesteuerung: Konsultation der EU-Kommission soll Lösungen bei Problemen aufzeigen

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zu Problemen bei der grenzüberschreitenden Erbschaftsbesteuerung in der Europäischen Union gestartet, die noch bis zum 03.07.2014 läuft.

Zum Hintergrund erläutert die EU-Behörde, sie habe am 15.12.2011 eine Empfehlung mit Vorschlägen dazu abgegeben, wie die EU-Länder durch bestimmte Anpassungen ihrer nationalen Vorschriften zur steuerlichen Entlastung ausländischer Erbschaften der Doppelbesteuerung von Erbschaften im Binnenmarkt umfassend entgegenwirken könnten. Die Kommission habe angekündigt, dass sie den aktuellen Stand bei grenzübergreifenden Erbschaftsteuer-Entlastungen in der EU überprüfen und Ende 2014 einen Bericht dazu vorlegen werde. Gleichzeitig habe sie ein Arbeitspapier vorgelegt, in dem sie erläutert habe, wie Erbschaftsteuersysteme gestaltet werden sollten, damit sie dem EU-Recht entsprechen.

Mit der aktuellen öffentlichen Konsultation möchte die Kommission eigenen Angaben zufolge in erster Linie Informationen über die



Entwicklung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Erbschaftbesteuerung in den EU-Ländern seit 2011 erlangen. Daneben sei sie interessiert an Informationen der Interessenträger über praktische Probleme bei der grenzüberschreitenden Erbschaftbesteuerung, die Gründe hierfür und die betroffenen EU-Länder. Außerdem gehe es ihr darum, Ansichten von Interessenträgern zu den von der Kommission vorgeschlagenen und etwaigen weiteren praktikablen Lösungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung einzuholen.

Anhand dieser Informationen wolle die Kommission beurteilen, ob es in der EU nach wie vor Probleme bei der Besteuerung grenzüberschreitender Erbschaften gibt, und einschätzen, inwiefern sich ihre Empfehlung auf die Erbschaftsteuervorschriften und -verfahren der EU-Länder ausgewirkt hat. Falls weiterhin Probleme bestünden und die Maßnahmen der EU-Länder sich als unzulänglich erwiesen, werde die Kommission die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen auf EU-Ebene prüfen.

Beiträge könnten von Bürgern, Organisationen und Behörden eingereicht werden.

Europäische Kommission, PM vom 10.04.2014

Häusliche Pflege: Pflegende Angehörige dürfen weniger Geld bekommen als externe Pflegekräfte

Es ist mit der Verfassung vereinbar, dass die Geldleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege durch Familienangehörige geringer ausfallen als beim Einsatz bezahlter Pflegekräfte. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden. Weder der Gleichheitssatz noch der grundgesetzlich vorgeschriebene Schutz von Ehe und Familie erfordere eine Anhebung des Pflegegeldes auf das Niveau der Pflegesachleistung.

Die Beschwerdeführerinnen pflegten zu Hause ihren Ehemann und Vater, der von seiner privaten Pflegeversicherung zuletzt Pflegegeld der Pflegestufe III bezog. Dieses betrug zum maßgeblichen Zeitpunkt 665 Euro. Pflegesachleistungen waren bis zu einem Gesamtwert von 1.432 Euro erstattungsfähig. Im sozialgerichtlichen Verfahren beehrten die Beschwerdeführerinnen den Differenzbetrag zwischen dem Pflegegeld und der höheren Pflegesachleistung. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Auch mit ihrer Verfassungsbeschwerde drangen die Beschwerdeführerinnen nicht durch.

Das BVerfG hebt hervor, dass das Pflegegeld nicht als Entgelt ausgestaltet sei. Es solle vielmehr im Sinne einer materiellen Anerkennung einen Anreiz darstellen und zugleich die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen stärken, indem diese das Pflegegeld zur freien Gestaltung ihrer Pflege einsetzen könnten. Während der Zweck der sachgerechten Pflege im Fall der Pflegesachleistung nur bei ausreichender Vergütung der Pflegekräfte durch die Pflegekasse sichergestellt sei, liege der Konzeption des Pflegegeldes der Gedanke zugrunde, dass familiäre, nachbarschaftliche oder ehrenamtliche Pflege unentgeltlich erbracht werde. Der Gesetzgeber dürfe davon ausgehen, dass die Entscheidung zur familiären Pflege nicht abhängig sei von der Höhe der Vergütung, die eine professionelle Pflegekraft für diese Leistung erhält. Die gegenseitige Beistandspflicht von Familienangehörigen rechtfertige es, das Pflegegeld in vergleichsweise niedrigerer Höhe zu gewähren.

Der Gesetzgeber habe mit der unterschiedlichen finanziellen Ausgestaltung weder einen Anreiz für Angehörige geschaffen, sich der familiären Pflege zu entledigen, noch bestrafe er willkürlich deren Wunsch zur familiären Pflege. Zwar sei der Anreiz zur Pflegebereitschaft umso größer, je mehr der Staat an finanzieller Unterstützung bereitstelle. Daraus erwachse aber kein Anspruch auf finanzielle Förderung oder auf Anhebung des Pflegegeldes auf den Wert der Sachleistung. Der Gesetzgeber dürfe die Förderung des familiären Zusammenhalts vielmehr auch dadurch verwirklichen, dass er den Pflegebedürftigen die Wahl zwischen den verschiedenen Formen der Pflege lasse, und wegen der besonderen Pflichtenbindung Familienangehöriger das Pflegegeld lediglich als materielle Anerkennung vorsehe.

Aus dem staatlich zu gewährleistenden Schutz von Ehe und Familie ergebe sich nichts Anderes, so das BVerfG weiter. Zwar umschließe dieser auch im Bereich der Sozialversicherung die Aufgabe, den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zu fördern. Die Förderungspflicht des Staates gehe aber nicht so weit, dass es dem Gesetzgeber verwehrt wäre, für die nichtfamiliäre professionelle Pflege höhere Sachleistungen bereitzustellen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26.03.2014, 1 BvR 1133/12

Medien & Telekommunikation

Klage gegen Rundfunkbeitrag abgewiesen

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera hat die Klage einer Privatperson gegen einen Rundfunkbeitragsbescheid abgewiesen.

Der Beitrag war auf der Grundlage des zum 1. Januar 2013 durch Zustimmungsgesetz des Freistaats Thüringen in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags der Länder vom Mitteldeutschen Rundfunk erhoben worden.

Die von dem Kläger erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken teilte die Kammer nicht. Insbesondere verneinte die Kammer eine in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallende Steuer sowie einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 GG. Der Staatsvertrag nimmt im Kern eine Umstellung vor, indem statt der früher erhobenen Rundfunkgebühr nunmehr ein Rundfunkbeitrag von dem Inhaber einer Wohnung erhoben wird und zwar unabhängig davon, ob in der Wohnung ein Empfangsgerät (z.B. Fernseher, Radio, PC) vorgehalten wird. Damit entfällt der im Zusammenhang mit der Erhebung von Rundfunkgebühren erforderlich gewesene Ermittlungsaufwand, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Leistung konkret in Anspruch genommen wird. Die Erhebung eines Beitrags knüpft hingegen an die bloße Möglichkeit an, diese Leistung in Anspruch nehmen zu können und wird daher zu Recht als Beitrag und nicht etwa als Steuer erhoben, auf die keine konkrete öffentliche Gegenleistung bezogen ist. Ebenso durfte der Gesetzgeber in pauschalierter Weise hinsichtlich der Frage des Beitragsschuldners an den Inhaber einer Wohnung anknüpfen. Die damit zwangsläufig erfassten Wohnungen, in denen keinerlei Empfangsgeräte vorgehalten werden, führen zu keinem relevanten Gleichheitsverstoß, da der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung befugt ist, Abgabentatbestände zu pauschalisieren, sofern die Gruppe der Abgabenschuldner, die über kein Empfangsgerät verfügen, nur einen geringen Prozentsatz sämtlicher Abgabenschuldner ausmacht. Hierfür bestanden keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

VG Gera, Pressemitteilung vom 20.3.2014 zu Urteil vom 19.3.2014, Az. 3 K 554/13 Ge

Roaminggebühren sollen bis Ende 2015 abgeschafft werden

Internet-Zugangsanbieter sollen davon abgehalten werden, bestimmte Dienste aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen zu blockieren oder zu verlangsamen. Dies schreibt das aktuelle „Telekom-Paket“ der Europäischen Union vor, das das Europäische Parlament am 03.04.2014 verabschiedet hat. Die Abgeordneten stimmten außerdem dafür, die Roaminggebühren innerhalb der EU bis zum 15.12.2015 abzuschaffen. Sie fordern klare Regeln, die Internet-Zugangsanbieter davon abhalten, bestimmte Dienstleistungen auf Kosten anderer Leistungen zu begünstigen. Hintergrund ist ein Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, wonach etliche Zugangsanbieter Dienste wie beispielsweise „Skype“ – eine Software, mit der über das Internet telefoniert werden kann – blockieren oder verlangsamen. Nach dem Willen des Parlaments sollen Zugangsanbieter auch zukünftig Spezialdienste wie „Video on Demand“ oder betriebsnotwendige und datenintensive „Cloud“-Anwendungen (zur Datenspeicherung) in höherer Qualität anbieten dürfen – dies allerdings nur so lange, als diese Leistungen „die Verfügbarkeit oder Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigen“, welche anderen Unternehmen oder Diensten angeboten werden.

Die Europaabgeordneten verkürzten die Liste von Ausnahmefällen, die die Europäische Kommission vorgesehen hatte, in welchen Anbieter den Internetzugang blockieren oder verlangsamen dürfen. Laut den Abgeordneten soll dies nur erlaubt sein, um Gerichtsbeschlüsse durchzusetzen, die Netzsicherheit zu gewährleisten oder um vorübergehende Netzwerküberlastungen zu verhindern. Würden solche „Maßnahmen des Verkehrsmanagements“ genutzt, müssten diese „transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein“. Auch dürften sie nicht „länger als notwendig aufrechterhalten“ werden.

Die Abgeordneten unterstreichen, dass ein Internetzugang im Einklang mit dem Grundsatz der Netzneutralität angeboten werden soll. Der Begriff der Netzneutralität bezeichne den Grundsatz, nach dem der gesamte Internetverkehr ohne Diskriminierung, Einschränkung oder Beeinträchtigung und unabhängig von Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung gleich behandelt wird.

Außerdem novellierten die Abgeordneten die Vorschriften für ein Ver-



bot von Roaminggebühren (Gebühren, die für Telefongespräche, SMS-Versand oder Internutzungen mit dem Handy im EU-Ausland anfallen) ab dem 15.12.2015. Falls eine „zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung von Endkundenroamingdiensten“ vorliege, dürften in Ausnahmefällen jedoch gedeckelte Gebühren erhoben werden.

Europäisches Parlament, PM vom 03.04.2014

Google: „Autocomplete“-Vorschläge zur Suchwortergänzung können wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu entfernen sein

Im Streit mit der Firma Google Inc. um die Unterlassung bestimmter Suchwortergänzungsvorschläge hat einer der Kläger einen Teilerfolg errungen, nämlich insoweit, als er die Kombination seines Namens mit dem ergänzenden Begriff „Scientology“ beanstandet hatte.

Geklagt hatten eine Aktiengesellschaft, die im Internet Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetika vertreibt (Klägerin zu 1) sowie deren Gründer und Vorstandsvorsitzender (Kläger zu 2). Bei Eingabe des Namens des Klägers zu 2 in die Google-Suchmaske wurde dieser automatisch mit den Worten „Scientology“ und „Betrug“ kombiniert (so genannte Autocomplete-Funktion). Der Kläger zu 2 sah hierin eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts, die Klägerin zu 1 sah sich in ihrem geschäftlichen Ansehen geschädigt. Beide nahmen Google auf Unterlassung in Anspruch. Der Kläger zu 2 begehrte zudem eine Geldentschädigung. Erfolg hatte die Klage nur insoweit, als Google zur Unterlassung der Suchwortkombination des Namens des Klägers zu 2 mit dem Begriff „Scientology“ verurteilt wurde. Die weitergehende Klage hat das OLG abgewiesen.

Die Klage war vor dem OLG Köln zunächst ohne Erfolg geblieben, weil dieses eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten zunächst verneint hatte. Da das der Suchmaschine zugrunde liegende Programm nur automatisiert das Nutzerverhalten auswerte und andere Nutzer dies wüssten, sei mit einer bestimmten Wortkombination keine inhaltliche Aussage verbunden. Auf die Revision der Kläger hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das OLG zurückverwiesen. Der Autocom-

plete-Funktion wohne ein fassbarer Aussageinhalt inne, so der BGH. Jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in welchem die Beklagte von konkreten Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch Suchwortergänzungen Kenntnis erlangt habe, könne ein Unterlassungsanspruch bestehen. Das OLG Köln hatte sich nun mit der Frage zu beschäftigen, ob Google seinen Pflichten zur Überprüfung von konkreten Beanstandungen hinreichend nachgekommen war.

Das war nach Auffassung der Richter insoweit nicht der Fall, als der Kläger zu 2 die Kombination seines Namens mit dem ergänzenden Begriff „Scientology“ beanstandet hatte. Die Beklagte habe zunächst eine Prüfung und Abhilfe verweigert. Der Kläger zu 2 habe die Google Germany GmbH per E-Mail vom 04.05.2010 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Wortkombination seines Namens mit dem Begriff „Scientology“ auf einer Manipulation durch fiktive Suchanfragen beruhen müsse und hatte dazu aufgefordert, die Anzeige dieses Suchwortergänzungsvorschlags abzustellen. Hierauf hatte die Beklagte mit E-Mail vom 13.05.2010 geantwortet, dass „die betreffenden Suchanfragen automatisch erstellt“ würden und sie daher, „dem Wunsch von Einzelpersonen, die derzeit angezeigten Links zu entfernen oder zu ändern, nicht nachkommen“ könne. Aus dieser ablehnenden Antwort ergab sich nach Ansicht des OLG die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Verletzung der Prüfungspflicht und damit auch eine Wiederholungsgefahr.

Ein Anspruch auf Zahlung einer zusätzlichen Geldentschädigung bestehe dagegen nicht. Das Verschulden der Beklagten wiege nicht besonders schwer. Sie habe, wenn auch erst verspätet, den Eintrag gelöscht und damit den Rechtsverstoß beseitigt und in seinen Auswirkungen begrenzt.

Soweit auch die Kombination mit dem Begriff „Betrug“ beanstandet wurde und die Klägerin zu 1 eigene Ansprüche verfolgt hat, sei die Klage ebenfalls unbegründet. Die Beklagte habe hier auf die jeweils erste Beanstandung hin kurzfristig reagiert, weshalb kein Unterlassungsanspruch bestehe. Das OLG hat die Revision zum BGH nicht zugelassen. Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 08.04.2014, 15 U 199/11

Staat & Verwaltung

Dank Statistik-Umstellung: Deutsche Wirtschaftsleistung steigt schlagartig

Die deutsche Wirtschaftsleistung wird im September schlagartig um drei Prozent höher ausfallen als bisher berechnet. Das geht aus Schätzungen des Statistischen Bundesamtes hervor, über die das ifo Institut in München berichtete.

Hintergrund ist eine länger geplante Umstellung der Statistik in Europa. Danach werden künftig Ausgaben für Forschung und Entwicklung nicht mehr als Vorleistungen gewertet, ähnlich wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Stattdessen werden sie ab September verbucht als Investitionen. Damit steigert diese Revision der Statistik einmalig das Bruttoinlandsprodukt. Das Wirtschaftswachstum dürfte sich dadurch aber nicht wesentlich ändern.

„Diese Methodenänderung wurde in der Fachwelt seit langem diskutiert“, sagt ifo-Experte Wolfgang Nierhaus. „Die USA haben sie zum Beispiel bereits umgesetzt.“ In kleinerem Maße wird das Bruttoinlandsprodukt einmalig auch durch eine Umbuchung von militärischen Waffensystemen erhöht. Sie werden ebenfalls ab September als Investitionen ausgewiesen.

„Ein Nebeneffekt ist, dass alle Quoten, die als Anteil am Bruttoinlandsprodukt gerechnet werden, leicht sinken werden“, fügt Nierhaus hinzu. Für die deutsche Schuldenstandsquote heißt das beispielsweise 77,7 Prozent statt 80,0 Prozent im Jahre 2011. Auch der kritisierte deutsche Überschuss in der Leistungsbilanz fällt dann für 2011 von 6,2 Prozent am Bruttoinlandsprodukt auf 6,0 Prozent.

ifo Institut, Pressemitteilung vom 13.03.2014

Gemeinsam gegen Steuersünder: Schulterchluss von Landeskriminalamt und Fiskus

Nach den Vorschriften der Abgabenordnung gibt es eine Reihe von Verpflichtungen:

- Die Finanzbehörden haben Tatsachen, die auf eine Geldwäschestraftat oder eine Terrorismusfinanzierung im Sinne des Geldwäschegesetzes schließen lassen, unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

- Die Strafverfolgungsbehörden sind nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, Transaktionen mitzuteilen, die für die Finanzverwaltung für die Besteuerung oder für Steuerstraftaten Bedeutung haben können.
- Die Polizeidienststellen sind ebenfalls nach der Abgabenordnung verpflichtet, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, den für das Steuerstraftaten zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

Kooperation: Vor diesem Hintergrund intensivieren jetzt das Landeskriminalamt (LKA) und die Steuerfahndung ihre Zusammenarbeit. Seit Anfang Januar 2014 arbeitet ein Steuerfahnder als Verbindungsbeamter im LKA auf Grundlage der von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem LKA geschlossenen Kooperationsvereinbarung. Damit wurde der Grundstein für die engere Zusammenarbeit zwischen Finanzbehörden und LKA gelegt.

Kommentare: LKA-Präsident Dieter Schneider kommentiert das so: „Mit dieser Form der Zusammenarbeit werden wir bei der Strafverfolgung von schwerer Kriminalität bereits bei der Verdachtsschöpfung gemeinsam noch schlagkräftiger“. Die Präsidentin der Oberfinanzdirektion Karlsruhe Andrea Heck ergänzt: „Wir erwarten eine gezieltere Auswahl der Verdachtsfälle, die für den jeweiligen Partner strafrechtliche Bedeutung haben. Die Konzentration auf diese Fälle ermöglicht beiden Seiten eine zielgerichtete Strafverfolgung.“

Vorgehensweise in der Praxis: Der Verbindungsbeamte kooperiert mit den LKA-Ermittlern vor allem im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sowie bei der Abschöpfung kriminell erworbenen Vermögens. Denn häufig ergeben sich hieraus auch Verdachtsmomente auf Steuerstraftaten, beispielsweise Steuerhinterziehungen. Vielfach handelt es sich um so genanntes „Schwarzgeld“ aus nicht erklärten Umsätzen oder um Hinweise auf Umsatzsteuerbetrug. In anderen Fällen werden Betriebseinnahmen Konten Dritter gutgeschrieben. Damit sollen die Pfändung von Geschäftskonten und das Eintreiben von Steuerschulden umgangen werden.

Unterstützende Maßnahmen: Als Bindeglied zwischen LKA und Steuerfahndung unterstützt der Verbindungsbeamte die LKA-Ermittler darüber hinaus, insbesondere soweit Steuerstraftaten in Betracht



kommen, bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität. Gleichzeitig übernimmt der Steuerfahnder eine Vorprüfung der jeweils an die andere Behörde weiterzuleitenden Sachverhalte und stellt sicher, dass nur konkrete Verdachtsfälle weitergemeldet werden.

Kampf gegen Steuerflucht: EU beschließt automatischen Informationsaustausch

Nach sechs Jahre währenden Verhandlungen haben die EU-Mitgliedstaaten am 24.03.2014 die Verschärfung der Zinssteuerrichtlinie verabschiedet.

Damit verpflichten sie sich zu einem automatischen Informationsaustausch über Zinserträge ihrer Bürger in einem anderen EU-Staat. Nun können auch die Verhandlungen der EU mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino Fahrt aufnehmen.

Steuerkommissar Algirdas Semeta begrüßte die formale Verabschiedung am 24.03.2014, nachdem sich die Staats- und Regierungschefs politisch geeinigt hatten. „Diese Einigung ist ein Durchbruch in unserem gemeinsamen Kampf gegen die Steuerflucht“, sagte Semeta vor Journalisten in Brüssel. Die Einigung habe „politische Symbolkraft“, da nun allgemein akzeptiert sei, dass „die Tage des Bankgeheimnisses gezählt sind“.

Die EU setzt nun den von der OECD entwickelten und von der G20 gebilligten einheitlichen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch um. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet sicherzustellen, dass das EU-Recht mit dem Erlass der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bis Ende 2014 vollständig an den neuen weltweiten Standard angeglichen ist.

Die Staats- und Regierungschefs haben die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino aufgefordert, sich uneingeschränkt zu verpflichten, den automatischen Informationsaustausch umzusetzen und sich der Initiative der Erstanwender anzuschließen. Die Kommission wird die Verhandlungen mit diesen Staaten zügig fortsetzen, damit sie bis Jahresende abgeschlossen werden können.

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 24.03.2014

Normenkontrollanträge gegen den ZDF-Staatsvertrag überwiegend erfolgreich

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) verlangt für die institutionelle Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine durchgehende Orientierung am Grundsatz der Vielfaltssicherung und eine konsequente Begrenzung des Anteils staatlicher und staatsnaher Mitglieder in den Aufsichtsgremien. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit einem am 25.03.2014 verkündeten Urteil auf Antrag der Regierung von Rheinland-Pfalz und des Hamburger Senats entschieden.

Der ZDF-Staatsvertrag genügt diesem Maßstab nur teilweise. Entgegen der derzeitigen Rechtslage ist der Anteil staatlicher und staatsnaher Personen im Fernseh- und im Verwaltungsrat auf ein Drittel zu begrenzen. Vertreterinnen und Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben; auch sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. Die persönliche Unabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung ist dadurch zu sichern, dass die Gremienmitglieder weisungsfrei gestellt werden und nur aus wichtigem Grund abberufen werden dürfen. Zudem muss ein Mindestmaß an Transparenz über die Arbeit der Aufsichtsgremien hergestellt werden. Die Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum 30. Juni 2015 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Hintergrund: Das Zweite Deutsche Fernsehen beruht auf dem ZDF-Staatsvertrag, der durch Zustimmungsakte der Länder in Kraft gesetzt wurde. Neben dem Intendanten, der als zentrales Organ die Geschäfte der Anstalt leitet und die konkrete Programmverantwortung trägt, richtet der ZDF-Staatsvertrag mit dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat zwei interne Aufsichtsgremien ein. Mit ihrem abstrakten Normenkontrollantrag wendeten sich die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gegen einen ihrer Ansicht nach übermäßigen Einfluss des Staates im Fernseh- und Verwaltungsrat.

BVerfG, Pressemitteilung vom 25.03.2014 zum Urteil 1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11 vom 25.03.2014

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Versicherungsrecht: Kein Aufpreis für „Miet-Winterreifen“

Ein Autovermieter hatte einem Mann, der unverschuldet in einen Unfall verwickelt worden war, ein Ersatzfahrzeug überlassen. Als er anschließend dem Versicherer des Unfallverursachers die Rechnung präsentierte, lehnte dieser eine vollständige Kostenübernahme jedoch ab. Die Abgeltung der Zuschläge für die Ausstattung des Fahrzeuges mit Winterreifen sowie einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung hielt das Unternehmen für nicht erstattungsfähig und bekam Recht vor dem Amtsgericht Bremen. Der Autovermieter schulde einem Kunden die Überlassung eines verkehrstauglichen Fahrzeuges, das eine der Jahreszeit entsprechende Bereifung besitzen müsse. Diese sei aber, wie auch die Ausstattung mit Sommerreifen, der Wechsel der Räder, Inspektions- und TÜV-Gebühren etc. bereits im Mietzins enthalten. Zudem bestehe keine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten für die Vollkaskoversicherung, da der Geschädigte selbst keinen derartigen Versicherungsschutz besaß und während der Mietzeit auch keinem erhöhten wirtschaftlichen Risiko (zum Beispiel aufgrund eines hochwertigen Fahrzeuges) ausgesetzt gewesen sei.

AMG Bremen, 9 C 128/13

Private Unfallversicherung: „Pflasterverletzungen“ sind ausgeschlossen

Ein Mann war in eine rostige Schraube getreten, so dass sich im Fuß eine Infektion ausbreitete, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung führte. Als er deshalb seine private Unfallversicherung in Anspruch nehmen wollte, lehnte diese ab, da derartige Verletzungen grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen seien.

Das Oberlandesgericht Köln stimmte dem Vorgehen des Versicherers zu, da einfache Haut- oder Schnittverletzungen keine Veranlassung gäben, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Mit einfachen Mitteln wie zum Beispiel einem Pflaster könne sie selbst versorgt werden, um eine folgenlose Verheilung zu erreichen. Da die Verletzung nachweislich nicht nachgeblutet habe und der Mann keinen Beleg für eine schwer-

wiegendere Wunde erbringen konnte, müsse das Versicherungsunternehmen nicht leisten.

OLG Köln, 20 U 116/12

Berufsständische Versorgung: Ausschluss für nach dem 22.09.1999 gegründete Heilberufekammern verfassungsgemäß

Die Regelung in § 35 Absatz 3 des Berliner Kammergesetzes (BerlKaG), nach der sich nach dem 22.09.1999 gegründete Heilberufekammern nicht einem berufsständischen Versorgungswerk in einem anderen Bundesland anschließen können, ist verfassungsgemäß. Dies hat der Berliner Verfassungsgerichtshof (VerfGH) entschieden.

Der Berliner Gesetzgeber hat im Oktober 1999 anlässlich der Gründung der Berliner Psychotherapeutenkammer in § 35 Absatz 3 BerlKaG bestimmt, dass die Vorschriften über Versorgungswerke in § 4b BerlKaG für die ab dem 22.09.1999 gegründeten Heilberufekammern nicht anwendbar sind. Danach können neu gegründete Kammern seither weder eigene Versorgungswerke einrichten noch sich Versorgungswerken in anderen Bundesländern anschließen. Diese Regelung beruhte auf einem Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin. Zu dessen Begründung hieß es, die Gründung einer neuen Kammer solle ein Abkoppeln von der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr fördern; künftig solle es keine Versorgungswerke mehr geben. In den Folgejahren beantragten die FDP- und die CDU-Fraktion mehrfach erfolglos, § 35 Absatz 3 BerlKaG wieder zu streichen.

Die Psychotherapeutenkammer als bislang einzig betroffene Kammer ist der Ansicht, § 35 Absatz 3 BerlKaG verstoße gegen den in Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung von Berlin verankerten Gleichheitssatz. Sie möchte sich dem Niedersächsischen Versorgungswerk anschließen und erstrebt vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin die Feststellung, dass sie dazu berechtigt sei. Das VG hat das Verfahren ausgesetzt und die Sache dem VerfGH vorgelegt, weil es die Regelung in § 35 Absatz 3 BerlKaG für mit der Verfassung von Berlin unvereinbar hält.



Der VerfGH ist anderer Meinung. Der künftige Ausschluss einer berufsständischen Versorgung und das damit verbundene Verbot eines Beitritts zu einem anderen Versorgungswerk verstoßen seiner Ansicht nach nicht gegen das Grundrecht auf Gleichheit in seiner Ausprägung als Willkürverbot. Die Regelung zielt nicht auf eine Benachteiligung der Psychotherapeutenkammer ab, sondern solle den auf Bundesebene angestrebten Systemwechsel im Sozialversicherungsrecht hin zu einer „Bürgerversicherung“ vorbereiten und unterstützen. Bei derartigen grundlegenden Änderungen eines Rechtsgebiets habe der Gesetzgeber einen weiten, verfassungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Spielraum.

Diesen Spielraum habe der Berliner Gesetzgeber hier nicht überschritten, weil die Regelung sich auf sachlich nachvollziehbare Gründe stützen könne. Eine berufsständische Versorgung könne geeignet sein, selbstständige Berufsträger von einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung abzuhalten und durch die Begründung von Vertrauenstatbeständen eine künftige umfassende Neuordnung der Rentenversicherung auf Bundesebene zu behindern.

Auch die konkrete Ausgestaltung der Stichtagsregelung sei sachlich vertretbar und willkürfrei. Ebenso wenig sei es zu beanstanden, dass der Berliner Gesetzgeber eine derartige Regelung nur für die Heilberufekammern getroffen habe.

Verfassungsgerichtshof Berlin, Beschluss vom 21.03.2014, VerfGH 41/12

Gesetzliche Krankenversicherung: War der Bruch vor dem Sturz, ist das Heim außen vor

Gilt eine fast 90jährige Heimbewohnerin als „sturzgefährdet“, so dass sie zum Beispiel auf Toilettengängen begleitet werden muss, so trifft das Heim (beziehungsweise das Personal) auch dann kein Verschulden, wenn sie auf einem solchen Weg stürzt und wegen eines Oberschenkelhalsbruchs operiert und stationär behandelt werden muss.

Das gelte jedenfalls dann, wenn ein Sachverständigengutachten es für möglich hält, dass der Sturz die Folge eines Spontananbruchs des Oberschenkelhalses gewesen ist, entschied das OLG Hamm. Die ge-

setzliche Krankenkasse der Seniorin kann vom Heimträger dann nicht die Erstattung der Kosten für die OP und den Aufenthalt im Krankenhaus verlangen.

OLG Hamm, 17 U 35/13

Mögliche Flugzeitänderung: Hinweis in Reisebestätigung ausreichend

Ein Reiseunternehmen ist nicht verpflichtet, auf eine Änderung der Flugzeiten mit einem separaten Schreiben hinzuweisen, wenn bereits in der Reisebestätigung auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dass sich die Flugzeiten ändern können. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Der Kläger hatte beim beklagten Reiseunternehmen eine Reise gebucht. Dieses bestätigte mit Schreiben vom Juni 2012 die Buchung, den Reisetrip vom 16.12.2012 bis 23.12.2012 und den Hinflug am 16.12.2012. In der Buchungsbestätigung wurde zudem auf einen „Abflugtag gegebenenfalls am Vortag“ hingewiesen. In der Reisebeschreibung ist ausgeführt, dass der Abflug überwiegend am Vortag der Reise erfolgt und der Kunde die Flugzeiten und Kabinennummer mit den Reiseunterlagen erfährt. Am 28.11.2012 versandte das Reiseunternehmen an den Kläger die Reiseunterlagen. Diese enthielten die Flugtickets mit Abflugdatum 15.12.2012 und den konkreten Flugzeiten. Der Kläger bemerkte das Abflugdatum erst am 16.12.2012, als der Flieger bereits abgeflogen war. Er verlangt vom Reiseunternehmen die Rückzahlung des vollständigen Reisepreises.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Eine Pflicht des Reiseunternehmens, den Kläger neben der Übersendung der Reiseunterlagen mit einem separaten Schreiben auf die Flugzeiten hinzuweisen, bestehe nicht. Die Hinweise in der Buchungsbestätigung und der Reisebeschreibung seien nicht unklar und hätten keine Vertrauensgrundlage dafür geschaffen, dass der Flug am 16.12.2012 startet. Es sei dem Kläger zuzumuten gewesen, die Reiseunterlagen, die er rechtzeitig vor dem Termin erhalten habe, durchzulesen.

Amtsgericht München, Urteil vom 03.05.2013, 281 C 3666/13

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Schwarzarbeit wird nicht bezahlt

Ein Unternehmer, der bewusst gegen § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat, kann für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen. Dies hebt der Bundesgerichtshof (BGH) hervor.

Der Beklagte beauftragte die Klägerin 2010 mit der Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten. Vereinbart wurde ein Werklohn von 13.800 Euro einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 Euro, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Die Klägerin hat die Arbeiten ausgeführt, der Beklagte die vereinbarten Beträge allerdings nur teilweise entrichtet.

Die auf Zahlung der Restbeträge gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte hätten bewusst gegen § 1 Absatz 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen, indem sie vereinbarten, dass für die über den schriftlich vereinbarten Werklohn hinaus vereinbarte Barzahlung von 5.000 Euro keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Der gesamte Werkvertrag sei damit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, so der BGH. Deswegen bestehe kein vertraglicher Werklohnanspruch (vgl. BGH, Urteil vom 01.08.2013, VII ZR 6/13).

Der Klägerin stehe auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Beklagten zu, die darin besteht, dass er die Werkleistung erhalten hat. Zwar könne ein Unternehmer, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, vom Besteller grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen, und wenn dies unmöglich sei, Wertersatz verlangen. Dies gelte jedoch gemäß § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht, wenn der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Das sei hier der Fall. Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstoße nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung.

Der Anwendung des § 817 Satz 2 BGB stünden die Grundsätze von Treu und Glauben nicht entgegen, betont der BGH. Die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verfolgten Ziele, die Schwarzarbeit effektiv einzudämmen, erfordere eine strikte Anwendung dieser Vorschrift. Insoweit sei eine andere Sicht ge-

boten, als sie der BGH noch zum Bereicherungsanspruch nach einer Schwarzarbeiterleistung vertreten habe, die nach der alten Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beurteilen gewesen sei (vgl. BGH, Urteil vom 31.05.1990, VII ZR 336/89). Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.04.2014, VII ZR 241/13

Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken kann sich aus unmittelbarer Anwendung europarechtlicher Regelung ergeben

Psychotherapeutische Leistungen einer Klinik, die im Rahmen von Krankenhausbehandlungen durchgeführt werden, können auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14b) Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht vorliegen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin, eine GmbH, betreibt eine Klinik für Psychotherapie. Sie war im Streitjahr 2009 weder in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen noch hatte sie mit den Landesverbänden der Krankenkassen einen Versorgungsvertrag im Sinne von § 108 Nr. 3 SGB V abgeschlossen. Das Finanzamt behandelte die Leistungen der Klägerin deshalb als umsatzsteuerpflichtig.

Das FG sah dies anders und gab der Klage statt. Zwar erfülle die Klägerin nicht die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14b) UStG. Da die Klägerin jedoch ein vergleichbares Leistungsspektrum wie die begünstigten Kliniken anbiete und gesetzlich wie privat versicherte Patienten gleich behandle, könne sie sich unmittelbar auf die Befreiungsvorschrift des Art. 132 Absatz 1b) der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie berufen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.03.2014, 15 K 4236/11 U

Gewerbetreibende können kostenlosen Eintrag im Telefonbuch unter ihrer Geschäftsbezeichnung verlangen

Gewerbetreibende können verlangen, kostenlos unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Teilnehmerverzeichnis „Das Telefonbuch“ und seiner Internetausgabe „www.dastelefonbuch.de“ eingetragen zu werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit drei aktuellen Urteilen entschieden.



In den drei Fällen hatten die Betreiber von Kundendienstbüros einer Versicherung von den Betreibern ihrer Telefonanschlüsse verlangt, sie ohne zusätzliche Kosten unter ihrer Geschäftsbezeichnung „X. (= Name der Versicherung) Kundendienstbüro Y.Z. (= Vorname und Nachname der Kläger) „ in den genannten Verzeichnissen einzutragen. Die Telefondienstleister meinten demgegenüber, die Kläger hätten lediglich einen Anspruch darauf, einen kostenlosen Eintrag unter ihrem Nach- und Vornamen gefolgt von der Angabe „Versicherungen“ zu erhalten (= Z., Y., Versicherungen). Die gewünschte Eintragung beginnend mit dem Namen der Versicherung sei nur gegen einen Aufpreis möglich.

Der BGH hat entschieden, dass die Kläger nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) einen Anspruch auf den kostenlosen Eintrag unter ihrer Geschäftsbezeichnung haben. Zum „Namen“ im Sinne dieser Vorschrift zähle auch die Geschäftsbezeichnung, unter der ein Teilnehmer ein Gewerbe betreibt, für das der Telefonanschluss besteht. Denn diese Angabe sei erforderlich, um den Gewerbetreibenden, der als solcher – und nicht als Privatperson – den Anschluss unterhält, als Teilnehmer identifizieren zu können. Dies gelte nicht nur für juristische Personen, Kaufleute, die einen handelsrechtlichen Namen (Firma) führen oder in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker, sondern auch für sonstige Gewerbetreibende, die eine Geschäftsbezeichnung führen. Es sei kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, beim Eintragungsanspruch aus dem TKG danach zu unterscheiden, ob ein Geschäftsname im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen ist oder ob dies nur deswegen nicht der Fall ist, weil der Unternehmer weder ein Handelsgeschäft noch ein Handwerk betreibt. Entscheidend ist laut BGH vielmehr, ob ein im Verkehr tatsächlich gebrauchter Geschäftsname besteht, dem für die Identifizierung des Gewerbetreibenden – in dieser Funktion – ein maßgebliches Gewicht zukommt.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 17.04.2014, III ZR 87/13, III ZR 182/13 und III ZR 201/13

Gewerbetreibender hat Anspruch auf ordnungsgemäße Zufahrt zu seinem Grundstück für schwere Lkw

Ein Unternehmer, der in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet einen Gewerbebetrieb führt, hat Anspruch gegen die

Kommune, dass diese für sein Grundstück eine Zufahrt zu öffentlichen Verkehrswegen erstellt, die zum Befahren mit Schwerlasttransportern geeignet ist. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt entschieden.

Der Kläger betreibt auf seinem Anwesen in der beklagten Gemeinde einen Landmaschinenbetrieb, zu dem neben einem Werkstattbereich für Landmaschinen auch der Verkauf und die Vermietung von Maschinen und Geräten gehören. Er will erreichen, dass die Beklagte für eine ordnungsgemäße Zuwegung zu seinem Gewerbebetrieb sorgt. Die Zufahrt zu seinem Anwesen mit größeren Lkw sei nämlich nur illegal über landwirtschaftliche Wege möglich.

Das VG hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, die allgemeine Erschließungsaufgabe der Beklagten habe sich hier zugunsten des Klägers zu einer strikten Erschließungspflicht verdichtet. Dessen Gewerbebetrieb sei gegenwärtig nicht ausreichend erschlossen. Da der maßgebliche Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung zulasse, müsse die Erschließungsanlage es ermöglichen, mit dem für die gewerbliche Nutzung erforderlichen Lkw-Verkehr auf das Gewerbegrundstück aufzufahren. Die ausreichende Erschließung eines durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegrundstücks sei deshalb nur dann gesichert, wenn das öffentliche Straßennetz das Heran- und Hinauffahren mit entsprechenden Großfahrzeugen ermögliche. Dies sei hier nicht der Fall. Auf eine mögliche illegale Zuwegung könne der Kläger nicht verwiesen werden.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 20.03.2014, 4 K 633/13.NW

Mit Selbstverständlichkeiten darf nicht geworben werden

Reiseveranstaltern ist es nicht erlaubt, in ihrer Werbung herauszustellen, dass sie „Mehr Sicherheit“ bieten, weil sie sofort mit der Reisebestätigung einen Reisepreis-Sicherungsschein ausstellen. Da dies nur der gesetzlichen Regelung entspricht, ist die Anpreisung bei Verbrauchern, denen diese Regelung „nicht geläufig“ ist, irreführend und wettbewerbswidrig.

OLG Frankfurt am Main, 6 U 154/13